

Name:

BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Kurzbezeichnung:

BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Knesebeckstraße 62/63
10719 Berlin**

Telefon:

030 99191200

Telefax:

030 991912099

E-Mail:

kontakt@buendnis-deutschland.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.03.2025)

BUNDESVORSTAND

Bundesvorsitzender	Steffen Große
Stellv. Bundesvorsitzender	Kay-Achim Schönbach
Stellv. Bundesvorsitzender	Carsten Schanz (Ständiger Vertreter)
Stellv. Bundesvorsitzender	Markus Schröder
Bundesschatzmeisterin	Constance Dreßler
Stellv. Bundesschatzmeister	Gerhard Hager
Stellv. Bundesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	Arniko Meinhold
Stellv. Schriftführer	N.N.
Bundesmitgliederbeauftragter	Markus Scheer
Beisitzer	Holm Günther
Beisitzer	Lars Patrick Berg
Beisitzer	Axel Popp
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	Kathrin Schreck
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesvorsitzender	N.N.
Stellv. Landesvorsitzende	Petra Hackl
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Stellv. Landesvorsitzender	Günter Waldrapp
Landesschatzmeister	Jochen Saboynik
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	N.N.
Beisitzer	Sven Jan Arndt
Beisitzer	Dr. Jan-Heinrich Guse
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	Jan Schumacher
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND BAYERN

Landesvorsitzender	Stefan Wisser
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeister	N.N.
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	Dominik Hadnadj
Stellv. Schriftführer	Ralf Steinmeier
Landesmitgliederbeauftragter	N.N.
Beisitzer	Alexander Bendler
Beisitzer	Kay Schwotzer
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND BERLIN

Landesvorsitzender	Randy Witte
Stellv. Landesvorsitzender	Carsten Schanz
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeisterin	Sabine Missler
Stellv. Landesschatzmeister	Georgy Rudnev
Beisitzer	Paul Seifert
Beisitzer	Gökan Gürel
Beisitzer	Johannes Braun
Beisitzer	Marvin Schmiedecke (Ämtersperre bis 13.03.25)

LANDESVORSTAND BRANDENBURG

Landesvorsitzender	Mario Mieruch
Stellv. Landesvorsitzender	Marcus Grund
Stellv. Landesvorsitzender	Nico Hillmann
Landesschatzmeister	Jörg Korte
Stellv. Landesschatzmeister	Wolfgang Urban
Beisitzer	Pascal Bieg
Beisitzer	Michael Grützmacher
Beisitzer	Dustin Runschke
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND BREMEN

Landesvorsitzender	Jan Timke MdBB
Stellv. Landesvorsitzender	Sven Schellenberg MdBB
Stellv. Landesvorsitzender	André Folkert Minne MdBB
Landesschatzmeister	N.N.
Stellv. Landesschatzmeister	Martin Burichter
Schriftführerin	Julia Tiedemann MdBB
Beisitzer	Sebastian Kusch
Beisitzer	Frank Köhler
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND HAMBURG

Landesvorsitzende	Monika Torner
Stellv. Landesvorsitzender	Kevin Lücke
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeister	Alexander Dietze
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	N.N.
Beisitzer	Björn Buchholz
Beisitzer	N.N.,
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND HESSEN

Landesvorsitzender	Marco Groh
Stellv. Landesvorsitzender	Andreas Steba
Stellv. Landesvorsitzende	Sandra Lesny
Landesschatzmeister	Dr. Kevin Deese
Stellv. Landesschatzmeister	Frank Fichtner
Schriftführer	N.N.
Stellv. Schriftführer	N.N.
Beisitzer	Dr. Jürgen Oldigs
Beisitzerin	Claudia Papst-Dippel
Beisitzer	Till Schröter
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesvorsitzender	Berthold Riech
Stellv. Landesvorsitzender	Eike Kuschinski
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeister	Jeremy Marcel Brehme
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	Stephanie Baar-Scholz
Stellv. Schriftführer	N.N.
Landesmitgliederbeauftragter	N.N.
Beisitzer	Nadine Warncke
Beisitzer	Elisa Kuschinski
Beisitzer	Ingo Wieck
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND NIEDERSACHSEN

Landesvorsitzender	Ingo Dorendorf
Stellv. Landesvorsitzender	Hermann Meyer
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeister	Tobias Löffelsend
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	Frank Weyhers
Beisitzer	Harald Wiese
Beisitzerin	Kirsten Wessel
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesvorsitzende	Corina Bülow
Stellv. Landesvorsitzender	Markus Schröder
Stellv. Landesvorsitzender	Christof Trippe
Stellv. Landesvorsitzender	Siegfried Sell
Landesschatzmeisterin	Nicole Scheer
Stellv. Landesschatzmeister	Markus Hausmann
Schriftführerin	Petra Schneider
Beisitzer	Sascha Klewitz
Beisitzer	Sebastian Rühling
Beisitzer	Claudia Woelcke-Bildstein
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND

Landesvorsitzender	N.N.
Stellv. Landesvorsitzende	Elke Hirt-Neumann
Stellv. Landesvorsitzender	Arniko Meinhold
Landesschatzmeister	Maximilian Streibert
Stellv. Landesschatzmeister	Stefan Schumacher
Beisitzer	Christian Heimes
Beisitzer	Christin-Michelle Fremgen
Beisitzer	Jan Laubenstein
Beisitzer	Armin Eyer
Beisitzer	N.N.

LANDESVORSTAND SACHSEN

Landesvorsitzender	Frank Anton
Stellv. Landesvorsitzende	N.N.
Stellv. Landesvorsitzender	Stefan Schweiczer
Stellv. Landesvorsitzender	Dirk Zschoke
Landesschatzmeisterin	Susan Heinrich
Schriftführer	Christopher Jahn
Beisitzer	Steffen Große
Beisitzer	Jörg Hockauf
Beisitzer	Björn Lehninger
Beisitzer	N.N.
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND SACHSEN-ANHALT

Landesvorsitzende	Kathrin Schreck
Stellv. Landesvorsitzender	Claudius Borgmann
Stellv. Landesvorsitzender	Mario Laddey
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Landesschatzmeister	Annett Laddey
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Schriftführer	N.N.
Stellv. Schriftführer	N.N.
Beisitzer	Gerald Wagner
Beisitzer	Dr. Gerhard Weihrather
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesvorsitzender	Stefan Andresen
Stellv. Landesvorsitzender	Lars-Thorben Bredlo
Stellv. Landesvorsitzender	Nicolai Livonius
Landesschatzmeister	Dieter Schulz
Stellv. Landesschatzmeister	Frank Hansen
Schriftführer	Malte Evers
Stellv. Schriftführer	Simon Meres
Landesmitgliederbeauftragter	Jannis Schröder
Beisitzer	Patrick Schnoor
Beisitzer	Enno Kirchner
Beisitzer	Dr. Christoph Heller
Generalsekretär	N.N.

LANDESVORSTAND THÜRINGEN

Landesvorsitzender	Andreas Reichardt
Stellv. Landesvorsitzender	Holm Günther
Stellv. Landesvorsitzender	Nico Vollmer
Landesschatzmeisterin	Doreen Martin
Stellv. Landesschatzmeisterin	N.N.
Schriftführer	N.N.
Beisitzer	Sieghardt Rydzewski
Beisitzer	Ralf Bornkessel
Beisitzer	N.N.
Beisitzer	N.N.

**Bundessatzung
der Partei
BÜNDNIS DEUTSCHLAND**

vom 1. April 2024

(geändert am 20. April 2024, 7. Juli 2024, zuletzt geändert am 17. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1	Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz	3
-----	--	---

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Aufnahme / Aufnahmegespräch	3
§ 4	Probemitgliedschaft	3
§ 5	Fördermitgliedschaft	3-4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder / Zahlungsverzug	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Austritt	4
§ 9	Ausschluss / Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	4-5
§ 10	Mitgliedschaft in Gliederungen / Gebietsfremde Mitglieder	5

Dritter Abschnitt Gliederungen

§ 11	Gliederungen der Partei	5-6
§ 12	Zusammenarbeit von Gliederungen	6
§ 13	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	6

Vierter Abschnitt Bundesverbandsebene

§ 14	Organe des Bundesverbands	7
§ 15	Bundesparteitag	7-8
§ 16	Außerordentlicher Bundesparteitag	8
§ 17	Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)	8
§ 18	Bundesvorstand	8-9
§ 19	Generalsekretär	9
§ 20	Bundesausschuss	9-10
§ 21	Bundeskreisconferenz / Landeskreisconferenzen	10
§ 22	Ältestenrat	10
§ 22a	Antragskommission	10
§ 22b	JUNGES BÜNDNIS	10-11

§ 23	Bundesschiedsgericht	11
§ 24	Gremien auf Bundesebene	11
§ 25	Bundesfachausschüsse	11
§ 26	Bundesprogrammkommission	11
§ 27	Bundessatzungskommission	11

Fünfter Abschnitt Finanzen

§ 28	Pflichten finanzautonomer Gliederungen	12
§ 29	Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben	12
§ 30	Aufteilung der Einnahmen zwischen den Gliederungen	12
§ 31	Rechnungsprüfer	12

Sechster Abschnitt Verfahrensordnung

§ 32	Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit	13
§ 33	Vertretung und Kooptation	13
§ 34	Antragstellung	13
§ 35	Erforderliche Mehrheiten	13-14
§ 36	Abstimmungsarten	14
§ 37	Niederschriften	14

Siebter Abschnitt Wahlen

§ 38	Wahlgrundsätze / Wählbarkeit	14-15
§ 39	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten	15
§ 40	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter	15
§ 41	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer	15
§ 42	Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	16
§ 43	Wahlanfechtung	16

Achter Abschnitt Sonstiges

§ 44	Zentrale Führung von Wahlkämpfen	16
§ 45	Mitgliederbefragung	16
§ 46	Koalitionsverhandlungen	16
§ 47	Mandatsträger	16
§ 48	Auflösung und Verschmelzung	17

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 49	Salvatorische Klausel	17
§ 50	Inkrafttreten	17

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und die Kurzbezeichnung BÜNDNIS DEUTSCHLAND.
- (2) ¹Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND haben sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam eine Zukunft Deutschlands in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit zu gestalten. ²Es soll eine auf Fakten und Vernunft basierende, nachhaltige Politik etabliert werden, die sich an den Interessen Deutschlands und seiner rechtschaffenen Bürger orientiert.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Sitz der Partei ist am ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann sein, wer

1. die Ziele und Werte der Partei teilt und bereit ist, die Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen zu achten,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht Mitglied einer anderen Partei ist, sofern der Bundesvorstand hierüber keine Ausnahmeregelung mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
4. nicht Mitglied einer Organisation ist oder war, die in einer vom Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen und veröffentlichten Unvereinbarkeitsliste enthalten ist,
5. nicht Mitglied einer Fraktion / Gruppe oder Wählervereinigung ist, die mit einer Fraktion / Gruppe oder Wählervereinigung konkurriert, welcher die Abgeordneten von BÜNDNIS DEUTSCHLAND mehrheitlich angehören, obwohl eine Aufforderung zum Austritt aus der Fraktion / Gruppe bzw. Übertritt mit angemessener Fristsetzung erging und die Frist abgelaufen ist.

§ 3 Aufnahme / Aufnahmegespräch

¹Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet der Bundesvorstand auf Basis eines Aufnahmegesprächs und einer entsprechenden Empfehlung der durch den zuständigen Landesvorstand beauftragten Gesprächsführer. ²Zeichnet sich eine abweichende Entscheidung des Bundesvorstands zur Empfehlung der vom Landesvorstand Beauftragten ab, so hat der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand vor Entscheidung anzuzeigen. ³Der Landesvorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige die Möglichkeit, eine Anhörung beim Bundesvorstand einzufordern. ⁴In der Anhörung entscheidet die Runde der Landesvorsitzenden final nach Anhörung und Beteiligung des betroffenen Verbandes. ⁵In dieser Runde sind alle Landesvorsitzenden und bis zu drei Mitglieder des Bundesvorstands stimmberechtigt. ⁶Die Art der Durchführung und Protokollierung des Aufnahmegesprächs ist in einer vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstands beschlossenen Handreichung festzulegen; bis zu dessen erster Konstituierung beschließt der Bundesvorstand die Handreichung. ⁷Der Bundesvorstand soll nur Mitglieder aufnehmen, deren Aufnahmegespräch im Einklang mit dieser Handreichung durchgeführt wurde. ⁸Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Bundesvorstands, sofern die Benachrichtigung über die Aufnahme dem Mitglied binnen sieben Tagen nach Beschlussfassung zugeht. ⁹Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Benachrichtigung.

§ 4 Probemitgliedschaft

¹Ein Mitglied, dessen Antrag nach dem 1. Dezember 2022 bei der Partei eingegangen ist, wird für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). ²Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt zuvor, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird. ³Probemitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Fördermitgliedschaft

¹Fördermitglieder besitzen ein Teilnahmerecht und Rederecht an allen Mitgliederversammlungen, sind aber nicht antrags- oder stimmberechtigt. ²Sie entrichten einen höheren Mindestmitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 28. ³Im Übrigen

gelten für Fördermitglieder die für ordentliche Mitglieder geltenden Regelungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlicher Bestimmungen an der politischen Willensbildung, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung sowie ihrer Nebenordnungen zu achten und ihre satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 29 zu entrichten.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, in der Kommunikation mit Medienvertretern oder Personen des öffentlichen Lebens die Vorgaben einer Handreichung zur Außendarstellung zu beachten, die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des Bundesvorstands beschlossen wird.
- (4) ¹Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen in Verzug, sind das Mitglied sowie die Vorsitzenden und Schatzmeister der Verbände, welchen das Mitglied angehört, durch den Bundesschatzmeister in Kenntnis zu setzen. ²Sämtliche Mitgliedsrechte ruhen ab dem siebten Tag nach Zugang der Benachrichtigung bis zum Nachweis des vollständigen Ausgleichs aller Forderungen. ³Das Mitglied ist für den Nachweis des Ausgleichs aller Forderungen verantwortlich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt gemäß § 8,
3. Eintritt einer der mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Sachverhalte gemäß § 2,
4. Ausschluss gemäß § 9.

²Unabhängig von der Ursache der Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 8 Austritt

¹Der Austritt ist gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären. ²Die Mitgliedschaft endet, sobald die Austrittserklärung, aus welcher eindeutig hervorgeht, welches Mitglied seinen Austritt erklärt hat, einem Mitglied des Bundesvorstands in Textform zugeht.

§ 9 Ausschluss / Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

1. Verwarnung,
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Parteiausschluss.

²Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem vom Bundesausschuss beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ³Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

- (2) Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des PartG missachtet,
2. im Mitgliedsantrag oder im Aufnahmegespräch falsche Angaben gemacht hat,
3. der Partei Schaden zufügt, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitglieds dem öffentlichen Ansehen der Partei schadet, zu negativer Berichterstattung über die Partei führt oder ursächlich für Parteiaustritte ist,
4. unwahre Aussagen über Mitglieder der Partei verbreitet oder
5. als vertraulich deklarierte Informationen an einen Kreis weitergibt, für den sie nicht bestimmt sind,

sofern das PartG keine darüberhinausgehenden Anforderungen an die Ordnungsmaßnahme stellt.

- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können von den Vorständen der Verbände, in welchen die betroffenen Mitglieder Mitglied sind, beschlossen werden. ²Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder dürfen nur von übergeordneten Vorständen oder im Fall von Bundesvorstandsmitgliedern vom Bundesvorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ³Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss

der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigelegt sein muss, dem Mitglied in Textform zugeht.

- (4) Wird der Antrag auf Parteiausschluss beschlossen, kann das beschlussfassende Organ in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darüber hinaus beschließen, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszuschließen.
- (5) Der Antrag auf Parteiausschluss ist beim zuständigen Landesschiedsgericht in Schriftform zu stellen, welches über den Antrag entscheidet.
- (6) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 10 Mitgliedschaft in Gliederungen / Gebietsfremde Mitglieder

- (1) Parteimitglieder sind Mitglied in den Verbänden, deren Gebiet den im Mitgliedsantrag angegebenen Wohnsitz des Mitglieds umfasst.
- (2) Mitglieder, deren im Mitgliedsantrag angegebener Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets liegt, sind Mitglied in den Verbänden, deren Gebiet den ständigen Sitzungsort des Deutschen Bundestages umfasst.
- (3) ¹Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Verband bei dem Vorstand des niedrigstufigsten Verbands beantragen, dessen Gebiet das Gebiet des Ursprungs- und des Zielverbands umfasst. ²Stimmt dieser Vorstand dem Antrag auf Verbandswechsel zu, ist der Bundesvorstand unverzüglich über den damit erfolgten Verbandswechsel in Kenntnis zu setzen. ³Der zuständige Vorstand hat dem Antrag auf Verbandswechsel zuzustimmen, wenn ein Wohnsitzwechsel in das Gebiet des Zielverbands stattgefunden hat. ⁴Andernfalls haben die Vorstände der aufnehmenden Verbände ein Vetorecht.

Dritter Abschnitt Gliederungen

§ 11 Gliederungen der Partei

- (1) Die Partei gliedert sich in
 1. Bundesverband,
 2. Landesverbände,
 3. Bezirksverbände,
 4. Kreisverbände,
 5. Ortsverbände.
- (2) ¹Alle Verbandsebenen haben Satzungsautonomie, wobei die Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen dürfen. ²Neufassungen oder Änderungen der Landessatzungen treten zum im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der Bundesvorstand nicht binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Inkrafttreten widerspricht. ³Widerspricht der Bundesvorstand dem Inkrafttreten, sind alle bis dahin unter neuen oder geänderten Regelungen gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen rückwirkend nichtig. ⁴Sofern die Satzung eines nachgeordneten Verbands eine mit der Satzung eines übergeordneten Verbands kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des übergeordneten Verbands und ihrer Nebenordnungen. ⁵Regelungen, die die Organe eines bestimmten Verbands betreffen, gelten ausschließlich für die Organe dieses Verbands.
- (3) Die Landesschiedsgerichte werden abweichend von Abs. 2 durch die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands gemäß § 23 geregelt.
- (4) Die Satzungen der Verbände müssen Regelungen über
 1. den Namen und das Gebiet des Verbands,
 2. die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Verbands,
 3. die Einberufung, Zusammensetzung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen für Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen, für deren Einreichung der Verband nach den Maßgaben der Wahlgesetze und dieser Satzung bzw. der Verbandssatzung verantwortlich zeichnet,
 4. die Wahl von Delegierten in Delegiertenversammlungen übergeordneter Ebenen, sofern dies durch die Satzung einer übergeordneten Ebene erfordert wird, sowie
 5. die Gründung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dies nicht bereits durch die Satzung einer übergeordneten Ebene geregelt wurde,enthalten.

- (5) ¹Über die Gründung der Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand. ²Über die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Verbänden entscheiden die Mitgliederversammlungen der betroffenen Verbände, sofern es sich um keine Ordnungsmaßnahme nach § 13 handelt. ³Handelt es sich um die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Landesverbänden, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht und ist vor der finalen Entscheidung entsprechend anzuhören, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. ⁴Sofern rechtliche Vorgaben dies erfordern, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung zudem durch eine Urabstimmung zu bestätigen oder aufzuheben, die in analoger Anwendung von § 48 dieser Satzung durchgeführt wird.

§ 12 Zusammenarbeit von Gliederungen

- (1) Übergeordnete Verbände können von nachgeordneten Verbänden Informationen über deren Angelegenheiten verlangen oder Berichte über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung und die Verwendung der vom Bundesverband überwiesenen Materialien anfordern.
- (2) Die Mitglieder eines Vorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen und Aufstellungsversammlungen der nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen, sofern sie nicht Mitglieder des nachgeordneten Verbandes sind.
- (3) Vorstände sind verpflichtet,
1. übergeordneten Vorständen zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Parteitag zu übermitteln sowie anschließend die Niederschriften zur Verfügung zu stellen,
 2. übergeordneten Vorständen unverzüglich personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände mitzuteilen,
 3. an koordinierenden Beratungen übergeordneter Verbände nach Möglichkeit mitzuwirken,
 4. bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstands einzuholen und
 5. die Einheitlichkeit des Außenauftrittes der Partei unter angemessener Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich sicherzustellen; hierzu können übergeordnete Vorstände gestalterische und inhaltliche Vorgaben erlassen, die von den Gliederungen einzuhalten sind.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

1. Verwarnung,
2. Amtsenthebung des Vorstands,
3. Auflösung des Gebietsverbands.

²Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem vom Bundesausschuss beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ³Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

- (2) ¹Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Verband vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des PartG missachtet, insbesondere
 2. Beschlüsse übergeordneter Organe, zu deren Durchführung er verpflichtet ist, trotz Hinweis mit Fristsetzung von drei Werktagen nicht durchführt oder
 3. Veranstaltungen, zu deren Einberufung er verpflichtet ist, trotz Hinweis mit Fristsetzung von drei Werktagen nicht einberuft.

²Wenn besondere Gründe vorliegen, können die Fristen gemäß Nrn. 2 und 3 verkürzt werden.

- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können vom Vorstand des nächsten bereits gegründeten übergeordneten Verbands beschlossen werden. ²Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigefügt sein muss, dem betroffenen Vorstand in Textform zugeht. ³Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände müssen auf dem nächsten dem Beschluss der Maßnahme folgenden Parteitag bestätigt werden; wird die Bestätigung versagt, treten sie unverzüglich außer Kraft.
- (4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände kann innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

Vierter Abschnitt Bundesverbandsebene

§ 14 Organe des Bundesverbands

Organe des Bundesverbands sind

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand,
3. der Bundesausschuss,
4. die Bundeskreiskonferenz,
5. der Ältestenrat,
6. das Bundesschiedsgericht,
7. der Europaparteitag.

§ 15 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ des Bundesverbands.
- (2) ¹Der Bundesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Bundesvorstand einberufen. ²Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. ³In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) ¹Wenn der Bundesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 1.000 Mitglieder hat, werden Bundesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ²Bei höheren Mitgliederzahlen sind Bundesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn der Bundesvorstand beschließt die Einberufung als Mitgliederparteitag.
- (4) ¹Die 200 stimmberechtigten Bundesparteitagsdelegierten werden durch die Landesverbände nach den Maßgaben der Landessatzung entsandt. ²Der Bundesdelegiertenparteitag vergrößert sich je vollendete 5.000 Mitglieder um je 100 Delegierte, umfasst aber höchstens 1.000 Delegierte.
- (5) ¹Die Anzahl der Bundesparteitagsdelegierten der einzelnen Landesverbände wird wie folgt festgelegt: ²Die Anzahl der Sitze wird den Landesverbänden so lange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Landesverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ³Diese übrigen Sitze werden den Landesverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zu dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht; war der Verband zum 1. Januar bzw. 1. Juli noch nicht gegründet, ist die Anzahl der Gründungsmitglieder maßgeblich.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands, die keine Bundesparteitagsdelegierten sind, haben kraft Satzung ein Teilnahmerecht auf dem Delegiertenparteitag mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Am Bundesparteitag antragsberechtigt sind
 1. der Bundesvorstand,
 2. die jeweiligen Vorstände der beiden nächstniedrigen Stufen,
 3. fünf stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. fünf stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.
- (8) ¹Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der Bundesvorstand eine vorzeitige Neuwahl beschließen kann. ²Hat der Bundesvorstand weniger als drei Mitglieder, haben diese die Pflicht und das Recht, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen. ³Der in einer vorzeitigen Neuwahl gewählte Bundesvorstand hat eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (9) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Bundesvorstandsmitgliedern kann der Bundesvorstand eine Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Bundesparteitag beschließen. ²Der Nachfolger tritt in die laufende Amtszeit ein.
- (10) ¹Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer auf Bundesebene gemäß § 31. ²Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.
- (11) Der Bundesparteitag wählt den Ältestenrat gemäß § 22.
- (12) ¹Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts gemäß § 23. ²Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen, sofern die Schiedsgerichtsordnung gemäß § 23 eine variable Anzahl der Schiedsrichter vorsieht.
- (13) ¹Der Bundesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien des Bundesverbands, über das Parteiprogramm des Bundesverbands sowie über das Wahlprogramm auf Bundesebene. ²Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen / Gruppen und Regierungen unter Beteiligung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

- (14) ¹Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie die Berichte der Fraktionen / Gruppen im Europaparlament und im Bundestag entgegen. ²Der Bundesparteitag fasst über den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands Beschluss.
- (15) Der Bundesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen, die ihre Arbeitsergebnisse auf dem darauffolgenden Bundesparteitag vorstellen.
- (16) ¹Der Bundesparteitag kann dem Bundesvorstand Handlungsempfehlungen für Aufgaben aussprechen, die nach den Regelungen dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstands fallen. ²Die letztliche Entscheidungshoheit verbleibt beim Bundesvorstand.
- (17) Der Bundesparteitag beschließt über die Bundessatzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und über jegliche Änderungen dieser Regelwerke.
- (18) Der Bundesparteitag nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

§ 16 Außerordentlicher Bundesparteitag

¹Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird und wenn für die Einberufung ein wichtiger Grund vorliegt, der keinen weiteren Aufschub zulässt.

²Antragsberechtigt sind:

1. mindestens 20 v. H. der Mitglieder / der Delegierten oder
2. ein Drittel der Landesverbände, vertreten durch die Landeskreiskonferenzen.

³Das jeweilige Quorum gemäß Satz 2 muss am Tag der Einreichung des Antrags beim Bundesvorstand erfüllt sein. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen des § 15.

§ 17 Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)

- (1) Insofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG entscheidet, als Wahlvorschlag für die Wahl zum Europäischen Parlament eine gemeinsame Liste für alle Länder einzureichen, wird diese nach den folgenden Regeln aufgestellt.
- (2) Der Europaparteitag ist nach den wahlrechtlichen Vorgaben abzuhalten.
- (3) ¹Es gelten ansonsten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Bundesparteitagen. ²Handelt es sich bei dem Europaparteitag um eine Delegiertenversammlung, da die Partei mehr als 1.000 Mitglieder hat und der Bundesvorstand von seinem Recht gemäß § 15 Abs. 3 nicht Gebrauch gemacht hat, sind für den Europaparteitag gesonderte Delegierte in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 4 und 5 zu wählen.
- (4) ¹Vor Beginn der Wahl beschließt der Europaparteitag, ob die Wahl der Listenbewerber in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz (d. h. in Einzelwahl), als Gruppenwahl, als Akzeptanzwahl oder als Blockwahl erfolgt. ²Der Europaparteitag kann beschließen, dass die genannten Verfahren oder ein Teil der genannten Verfahren jeweils in einem vorab zu bestimmenden Listenabschnitt angewandt werden. ³Der Europaparteitag kann alternativ beschließen, dass ein Verfahren getrennt in vorab zu bestimmenden Listenabschnitten angewandt wird. ⁴Eine Kombination der Verfahren gemäß Satz 2 und Satz 3 ist ebenfalls möglich. ⁵§ 38 Abs. 9 ist zu beachten.
- (5) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht, dem Europaparteitag eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die vorher mit den Landesvorsitzenden zu beraten und anschließend vom Bundesvorstand zu beschließen ist. ²Der Bundesvorstand hat darüber hinaus das Recht, dem Europaparteitag einen Vorschlag für das Wahlverfahren zu unterbreiten.
- (6) Der Bundesvorstand ist zur Einreichung des im Sinne dieses Paragraphen aufgestellten Wahlvorschlags von BÜNDNIS DEUTSCHLAND für die Wahl zum Europäischen Parlament befugt.
- (7) Der Europaparteitag beschließt über das Wahlprogramm auf Europaebene.

§ 18 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
1. einem Vorsitzenden,
 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
 3. einem Schatzmeister,
 4. einem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. einem weiteren stellvertretenden Schatzmeister,
 6. einem Schriftführer,
 7. einem stellvertretenden Schriftführer,
 8. einem Mitgliederbeauftragten,

9. bis zu fünf Beisitzern, wobei die genaue Anzahl vor Beginn der Wahl separat zu bestimmen ist,
10. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt wird.

- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 11 Abs. 4 PartG besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Generalsekretär und zwei weiteren aus der Mitte des Bundesvorstands gewählten Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder können jederzeit abberufen bzw. neu gewählt werden.
³Die Partei wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Bundesvorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁴Im Bereich der Kontoführung wird die Partei durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) ¹Tritt der Vorsitzende zurück, kann der Bundesvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden wählen, auf den die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bis zum nächsten Bundesparteitag übergehen. ²Treten alle stellvertretenden Vorsitzenden zurück oder sind diese bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand den kommissarischen Vorsitzenden gemäß Satz 1 aus seiner Mitte wählen. ³Tritt der Schatzmeister zurück, gehen dessen Rechte und Pflichten bis zum nächsten Bundesparteitag auf den stellvertretenden Schatzmeister über. ⁴Tritt auch dieser zurück oder ist dieser bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Schatzmeister gemäß Satz 3 aus seiner Mitte wählen.
- (4) ¹Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder geladen. ²Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden geladen.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die jeweils parteiöffentlich zu machen sind.
- (6) Der Bundesvorstand führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundesparteitags durch.
- (7) Dem Bundesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbands.
- (8) Der Bundesvorstand beschließt über die Anstellung und die Aufgaben von Mitarbeitern der Bundespartei.
- (9) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen gemäß § 9 Abs. 1 PartG und Aufstellungsversammlungen der dem Bundesverband nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Der Bundesvorstand nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden oder die zur Führung der Geschäfte der Partei notwendig sind.
- (11) Der Bundesvorstand bestellt die Mitglieder der Antragskommission.

§ 19 Generalsekretär

- (1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt auf Weisung des Bundesvorstands gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden die Geschäfte der Partei. ³Er koordiniert die Wahlkämpfe des Bundesverbands und seiner Gebietsverbände auf Weisung des Bundesvorstands gemäß § 44.
- (2) ¹Der Generalsekretär kann auf Antrag des Bundesvorsitzenden vom Bundesausschuss vorzeitig abberufen werden. ²Scheidet der Generalsekretär vor Ende seiner regulären Amtszeit aus dem Amt, so kann der Bundesvorsitzende einen neuen Generalsekretär kommissarisch berufen. ³Diese Berufung endet spätestens mit einer ordentlichen Wahl während des nächsten Bundesparteitags.

§ 20 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss soll mindestens einmal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen werden, sobald das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch Landesverbände abgedeckt ist.
- (2) Der Bundesausschuss besteht aus 50 Delegierten der Länder, die in entsprechender Anwendung von § 15 gesondert gewählt werden, aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands, die sich durch andere Bundesvorstandsmitglieder vertreten lassen dürfen, sowie aus den Fraktions- / Gruppenvorsitzenden von BÜNDNIS DEUTSCHLAND im Bundestag und im Europäischen Parlament.
- (3) ¹Der Bundesausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die vom Bundesparteitag oder vom Bundesvorstand an den Bundesausschuss verwiesen werden. ²Es können alle Aufgaben der genannten Organe an den Bundesausschuss verwiesen werden, die nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend durch die Organe selbst wahrgenommen werden müssen. ³Der Bundesausschuss hat darüber hinaus folgende eigene Aufgaben:
1. Er beschließt die Handreichungen zur Aufnahme und zur Außendarstellung gemäß §§ 3 und 6,
 2. er beschließt einen Ordnungsmaßnahmenkatalog gemäß §§ 9 und 13, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dessen Erstellung zu beachten ist.

⁴Der Bundesausschuss gibt sich zu diesen Zwecken eine Geschäftsordnung.

§ 21 Bundeskreiskonferenz / Landeskreiskonferenzen

- (1) Die Bundeskreiskonferenz und die Landeskreiskonferenzen werden mindestens einmal im Halbjahr vom Bundesvorstand oder vom jeweiligen Landesvorstand einberufen, sobald mindestens die Hälfte aller Kreise und kreisfreien Städte Deutschlands oder des jeweiligen Landes durch Kreisverbände abgedeckt sind.
- (2) ¹Die Landeskreiskonferenzen bestehen aus den Kreisvorsitzenden der Partei im jeweiligen Landesverband. ²Die Bundeskreiskonferenz besteht aus den 50 Delegierten der Landeskreiskonferenzen. ³Die Anzahl der Delegierten, die einer Landeskreiskonferenz zustehen, bemisst sich in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5. ⁴Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands sind an der demselben Verband zugehörigen Kreiskonferenz mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (3) ¹Die Kreisvorsitzendenkonferenz hat die Aufgabe, einen regelmäßigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen der Führungsebene der Partei und der Parteibasis zu ermöglichen. ²Die Kreiskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen einen Vorsitzenden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, der berechtigt ist, an den Sitzungen des jeweiligen Vorstands mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. ³Die Landeskreiskonferenzen wählen darüber hinaus ihre Delegierten gemäß Abs. 3 nach den Maßgaben dieser Geschäftsordnung.

§ 22 Ältestenrat

- (1) ¹Der Bundesparteitag wählt in jedem vierten Jahr den Ältestenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, auf Vorschlag der Bundeskreiskonferenz oder auf Vorschlag des Bundesvorstands, sofern keine Bundeskreiskonferenz besteht. ²Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mandatsträger oberhalb der Bezirksebene noch Vorstandsmitglieder oberhalb der Bezirksebene sein. ³Der Ältestenrat soll sich innerhalb von acht Wochen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Der Ältestenrat unterbreitet Empfehlungen zu grundlegenden und aktuellen Herausforderungen der Partei auf Bitte des Bundesvorstands. ²In dringenden Fällen beteiligt sich der Ältestenrat auf eigene Initiative mit Wortmeldungen zu Beschlüssen oder Vorhaben des Bundesvorstands an einer parteiöffentlichen Debatte. ³Der Ältestenrat ist bei Grundsatzentscheidungen des Bundesvorstands, welche die Ausrichtung oder die Wahrnehmung der Partei maßgeblich beeinflussen können, noch vor der Beschlussfassung in die Beratungen einzubinden. ⁴Der Ältestenrat kommuniziert lediglich parteiintern.
- (3) Der Bundesvorstand hat, sofern er einer Empfehlung des Ältestenrats nicht nachkommt, parteiöffentlich zu begründen, warum er der Empfehlung nicht folgen wird.
- (4) ¹Der Ältestenrat kann auf Anruf eines Organs oder von mindestens fünf Parteimitgliedern bei Streitfällen unterhalb der Schwelle von Ordnungsmaßnahmen schlichtend tätig werden. ²Hierbei ist der Bundesvorstand nachrichtlich zu beteiligen.

§ 22a Antragskommission

- (1) ¹Der Bundesvorstand bestellt eine aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehende Antragskommission. ²Bei der Bestellung ist mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes zu berücksichtigen.
- (2) ¹Der Bundesvorstand überweist der Antragskommission nach Fristablauf zeitnah alle eingegangenen Anträge zur Beratung. ²Die Antragskommission soll dem Bundesparteitag Empfehlungen zur Behandlung der Anträge aussprechen und ist berechtigt, Änderungs- oder Ergänzungsanträge einzureichen.

§ 22 b JUNGES BÜNDNIS

- (1) Das JUNGE BÜNDNIS ist die Jugendorganisation von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.
- (2) ¹Das JUNGE BÜNDNIS hat die Aufgabe, die freiheitlichen, liberalen und konservativen Werte von BÜNDNIS DEUTSCHLAND in der jungen Generation zu verbreiten. ²Zudem sollen die besonderen Anliegen der jungen Generation in die Partei getragen werden.
- (3) Die Satzung und die Nebenordnungen des JUNGEN BÜNDNIS stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.
- (4) ¹Jedes Parteimitglied unter 32 Jahren kann Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS werden. ²Überschreitet ein Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS die Altersgrenze, so endet die Mitgliedschaft beim JUNGEN BÜNDNIS automatisch. ³Überschreitet ein Mitglied des JUNGEN BÜNDNIS als Funktionsträger die Altersgrenze, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der jeweiligen Legislatur. ⁴Beantragen parteifremde

Personen die Mitgliedschaft im JUNGEN BÜNDNIS, so bedarf ihre Aufnahme der Genehmigung des Bundesvorstandes von BÜNDNIS DEUTSCHLAND. ⁵Die Unvereinbarkeitsliste von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ist auch für das JUNGE BÜNDNIS bindend. ⁶Von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ausgeschlossene Personen verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft beim JUNGEN BÜNDNIS.

- (5) ¹Stellen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und das JUNGE BÜNDNIS gravierende Abweichungen bei politischen Positionen oder inhaltlichen Belangen fest, die eine Außenwirkung erzielen können, so entscheidet der Ältestenrat als neutrale Schiedsstelle mit Bindungswirkung für beide Seiten. ²Der Anruf des Ältestenrates richtet sich nach den Vorgaben des § 22.
- (6) ¹Das JUNGE BÜNDNIS ist zu eigenen Verlautbarungen befugt. ²Es darf keine konkurrierenden Aktivitäten als Partei/Wählerversammlung wahrnehmen. ³Es darf keine Position im Namen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND vertreten, die den Positionen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND widersprechen bzw. nicht als solche formuliert sind.

§ 23 Bundesschiedsgericht

¹Das Bundesschiedsgericht und die Landesschiedsgerichte werden durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, eine Nebenordnung dieser Satzung, geregelt. ²Die Schiedsgerichte müssen jeweils mindestens aus drei Schiedsrichtern bestehen, wobei mindestens ein Schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

§ 24 Gremien auf Bundesebene

- (1) ¹Der Bundesparteitag, der Bundesausschuss oder der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere für Bundesthemen Gremien einrichten, in denen ausnahmsweise auch mitarbeiten darf, wer nicht dem BÜNDNIS DEUTSCHLAND angehört. ²Das einrichtende Organ bestimmt die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Auflösung der Gremien, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind. ³Das einrichtende Organ erlässt für die Arbeit dieser Gremien eine Geschäftsordnung, die Regelungen über die Wahl der Mitglieder des Gremiums enthält. ⁴Die Gremien legen dem einrichtenden Organ ihre Arbeitsergebnisse vor. ⁵Die Gremien kommunizieren lediglich parteiintern, sofern das einrichtende Organ nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu den Gremien auf Bundesebene zählen insbesondere die Bundesfachausschüsse, die Bundesprogrammkommission und die Bundessatzungskommission gemäß §§ 25 bis 27.

§ 25 Bundesfachausschüsse

- (1) ¹Die Bundesfachausschüsse werden vom Bundesparteitag eingerichtet. ²Der Bundesvorstand beschließt den inhaltlichen Zuschnitt von Bundesfachausschüssen. ³Der inhaltliche Zuschnitt soll sich möglichst an der Geschäftsverteilung der Bundesregierung und der Europäischen Kommission orientieren.
- (2) Die Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, bundespolitische und europapolitische programmatische Positionierungsentwürfe für ihren Fachbereich zu entwickeln, den Bundesvorstand sachverständig zu beraten und der Bundesprogrammkommission zuzuarbeiten.

§ 26 Bundesprogrammkommission

- (1) Die Bundesprogrammkommission wird vom Bundesparteitag eingerichtet.
- (2) ¹Die Aufgabe der Bundesprogrammkommission ist es, die bundespolitischen und europapolitischen programmatischen Positionen verschiedener Bundesfachausschüsse durch redaktionelle Arbeit zu einem kohärenten Vorschlag für das Parteiprogramm, Bundeswahlprogramm bzw. Europawahlprogramm zusammenzuführen. ²Dieser Programm-vorschlag wird dem Bundesvorstand vorgelegt, der diesen als Programmantrag auf dem nächsten Bundes- bzw. Europaparteitag einbringen soll.

§ 27 Bundessatzungskommission

- (1) ¹Die Bundessatzungskommission wird vom Bundesparteitag eingerichtet. ²Sie besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes für drei Jahre gewählt werden. ³Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus, so kann der Bundesvorstand die vakante Position durch Berufung nachbesetzen, bis eine ordentliche Nachwahl durch den Bundesparteitag möglich ist. ⁴Der Bundesvorstand ist an den Sitzungen zu beteiligen.
- (2) ¹Die Aufgabe der Bundessatzungskommission ist es, die Zweckmäßigkeit der Bundessatzung regelmäßig zu prüfen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten. ²Diese Änderungsvorschläge werden dem Bundesvorstand vorgelegt, der diese als Satzungsanträge auf dem nächsten Parteitag einbringen soll.

Fünfter Abschnitt Finanzen

§ 28 Pflichten finanzautonomer Gliederungen

- (1) Mit Finanzautonomie sind alle Gliederungen mit Ausnahme der Ortsverbandsebene ausgestattet.
- (2) ¹Die Vorstände der mit Finanzautonomie ausgestatteten Gliederungen müssen
 1. den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen,
 2. vor Beginn eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen,
 3. die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung der Rechenschaftsberichte nach den Vorgaben des PartG und dieser Satzung mit ihren Nebenordnungen sicherstellen,
 4. die finanzielle Lage der Gliederung für die Mitglieder transparent in einem Tätigkeitsbericht des Vorstands darstellen.

²Für Kreisvorstände bedeutet dies, dass in den Zahlen des Kreisverbands die Zahlen nachgeordneter Verbände enthalten sein müssen.

³Im Jahr der Gründung des Verbands soll Nr. 2 innerhalb von 3 Monaten nach Gründung erfolgt sein.
- (3) ¹Der Schatzmeister der unter Abs. 1 genannten Gliederungen hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. ²Diese Maßnahmen schließen ausdrücklich ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel überschritten wird, mit ein. ³Das Veto des Schatzmeisters kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder übergangen werden.
- (4) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, das Führen der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Nachgeordnete Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden.
- (6) Der Bundesvorstand und die Vorstände finanzautonomer Gliederungen werden ermächtigt, eine Erstattungsordnung zu erlassen, in welcher Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Verband abschließend geregelt werden.

§ 29 Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, die Beiträge von Fördermitgliedern und die Mandatsträgerabgaben werden durch die Beitrags- und Finanzordnung (BFO) von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, eine Nebenordnung dieser Satzung, geregelt.
- (2) Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Bundespartei.

§ 30 Aufteilung der Einnahmen zwischen den Gliederungen

- (1) Folgende Einnahmen werden zwischen den einzelnen Gliederungen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aufgeteilt:
 1. Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben,
 2. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung,
 3. an die Gesamtpartei gerichtete Spenden und Zuwendungen.
- (2) Spenden, die auf dem Konto einer Gliederung eingehen, stehen dieser Gliederung zu, sofern kein abweichender Verwendungszweck spezifiziert wurde.
- (3) Die genaue Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 1 wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 31 Rechnungsprüfer

¹Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. ²Es können zudem Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden, wobei diese in eine Reihung zu bringen sind. ³Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ende seiner Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzrechnungsprüfer gemäß der Reihung nach Satz 2 nach, wobei dieser in die laufende Amtszeit eintritt. ⁵Ist nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt und kann kein Ersatzrechnungsprüfer mehr nachrücken, sind die Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer auf dem nächsten Parteitag nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 3 neu zu wählen.

Sechster Abschnitt Verfahrensordnung

§ 32 Einberufung von Organen und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Ladungsfrist für Parteitage und außerordentliche Parteitage beträgt zwei Wochen, sofern die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt. ²In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, sofern die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.
- (2) Für Aufstellungsversammlungen für Wahlkreiskandidaten und Listen zu öffentlichen Wahlen gelten die Fristen aus Abs.1, sofern eine Abweichung von diesen nicht durch rechtliche oder satzungsrechtliche Vorgaben geboten ist.
- (3) ¹Für alle anderen Organe gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Organs keine abweichende Regelung enthält. ²Für die konstituierende Sitzung von Vorständen ist keine Ladungsfrist einzuhalten.
- (4) ¹Die Einladung muss die Bezeichnung der Sitzung bzw. der Versammlung, den Ort, die Anfangszeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten. ²Für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind ggf. weitere rechtliche vorgeschriebene Angaben in der Einladung zu machen. ³Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane aller Verbandsebenen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt in Textform, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Parteitage und Aufstellungsversammlungen wählen zu Beginn der Versammlung ein Präsidium in offener Abstimmung, welches die Versammlung leitet (Versammlungsleitung).
- (6) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einladung durch das Parteiorgan festzustellen; liegt diese nicht vor, ist die Tagung des Parteiorgans sofort zu beenden.
- (7) ¹Alle ordnungsgemäß geladenen Parteiorgane, die mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen wurden, sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Werden Parteiorgane mit einer kürzeren Frist geladen, sind diese beschlussfähig, sofern über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei Mitgliederversammlungen stets unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig sind. ³Die Satzungen oder Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen für die Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, parteiinterne Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt wurden oder ein zuständiges Organ eine satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 33 Vertretung und Kooptation

- (1) Mitglieder eines Organs dürfen sich nicht vertreten lassen, sofern diese Satzung oder die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Organe können beschließen, Gäste mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, zu einer Sitzung des Organs oder zu allen Sitzungen des Organs in der Wahlperiode (Kooptation) einzuladen. ²Das Organ kann einen entsprechenden Beschluss jederzeit widerrufen.

§ 34 Antragstellung

- (1) ¹Satzungs- und Programmanträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb einer vom einladenden Vorstand gesetzten Frist dem einladenden Vorstand in Textform zugegangen sind. ²Sie sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der gewünschten Änderung des Wortlautes der Satzung oder des Programms enthalten. ³Der zuständige Vorstand macht die eingegangenen Anträge den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn des Parteitags bekannt.
- (2) ¹Alle weiteren Anträge sowie Änderungsanträge dürfen noch am Tag des Parteitags bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragsberechtigten eingebracht werden. ²Änderungsanträge dürfen nur auf eine Teiländerung, niemals auf eine vollständige Antragsänderung abzielen.
- (3) Für jeden Antrag haben die Antragsteller einen Vertreter zu benennen, der diesen auf dem Parteitag vorstellt.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Soweit die Satzung, gesetzliche Regelungen oder Geschäftsordnungen keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorsehen, werden Beschlüsse und Sachabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Enthaltungen gelten bei allen Beschlussfassungen, die keine Wahlen sind, als ungültige Stimmen.

- (3) ¹Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Die Ablehnung eines Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse der Partei erfordern die in § 48 geregelte Mehrheit.

§ 36 Abstimmungsarten

- (1) ¹Abstimmungen, die keine Wahlen sind, erfolgen grundsätzlich offen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Organe können beschließen, eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (2) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.
- (3) Abstimmungen, die keine Wahlen sind, können im Umlaufverfahren oder im Rahmen virtueller Sitzungen durchgeführt werden, insoweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt.

§ 37 Niederschriften

¹Über alle Sitzungen der Organe, Aufstellungsversammlungen und Gremien sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. ²Diese werden durch den Schriftführer des Gremiums oder im Verhinderungsfall vom jeweiligen Stellvertreter erstellt. ³Sind diese nicht vorhanden, wird ein Protokollführer aus der Mitte des Organs gewählt. ⁴Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden des entsprechenden Verbands und von demjenigen, der die Niederschrift angefertigt hat, zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. ⁵Niederschriften von Parteitagungen müssen nicht genehmigt werden und sind den Mitgliedern der jeweiligen Gliederung und dem Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Siebter Abschnitt Wahlen

§ 38 Wahlgrundsätze / Wählbarkeit

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind.
- (2) Auf allen Verbandsebenen sind die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten aller Art und für öffentliche Ämter und Listen aller Art geheim.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen sind alle Organe berechtigt und verpflichtet, in offener Abstimmung Personen zu benennen, die die Wahlen leiten (Wahlleiter), das Wahlergebnis ermitteln (Zählkommission) und die Stimmberechtigung der Versammlungsteilnehmer prüfen (Mandatsprüfungskommission).
- (4) ¹Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Positionen/Kandidaten entspricht, sind bei allen Wahlen, die nach den in Abs. 5 und Abs. 6 beschriebenen Verfahren durchgeführt werden, ungültig. ²Enthaltungen sind bei allen Wahlen gültige Stimmen.
- (5) ¹In der Einzelwahl gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen durchgeführt. ³In der Stichwahl gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (6) ¹In der Gruppenwahl gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind. ²Gewählt sind die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen gestimmt haben. ³Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ⁴Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. ⁵Im zweiten Wahlgang gewählt sind die Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ⁶Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich primär aus der Ordinalzahl des Wahlgangs, in welchem ein Bewerber gewählt wurde und sekundär aus dem in diesem Wahlgang erhaltenen Stimmergebnis.
- (7) ¹In der Akzeptanzwahl wird jeder Bewerber mit „Ja“, „Neutral“ oder „Nein“ bewertet. ²Auch eine Enthaltung ist zulässig. ³Bei der Auszählung werden „Ja“-Stimmen mit dem Wert 1, „Neutral“-Stimmen mit dem Wert 0 und „Nein“-Stimmen mit dem Wert -1 versehen. ⁴Zur Ermittlung des Ergebnisses eines Bewerbers werden alle Stimmwerte, die dieser erhalten hat, addiert. ⁵Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich aus der absteigenden Reihenfolge der Ergebnisse.

- (8) ¹In der Blockwahl wird eine Bewerberliste in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung vorgelegt. ²Die Bewerber sind in der im Vorschlag enthaltenen Reihenfolge gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen auf die Liste entfallen als Nein-Stimmen und Enthaltungen. ³Änderungsanträge zur Liste sind zulässig, wobei über diese geheim abzustimmen ist. ⁴Ansonsten gilt für das Verfahren der Änderungsanträge die Verfahrensordnung entsprechend.
- (9) ¹Bei Aufstellungsversammlungen für Kandidaten zu öffentlichen Wahlen sind die Vorgaben der Wahlgesetze einzuhalten. ²Die Aufstellungsversammlung kann zu diesem Zweck beschließen, ein Verfahren gemäß Abs. 5 bis 8 entsprechend zu modifizieren.
- (10) Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los oder der Münzwurf durch den Wahlleiter.
- (11) ¹Bei allen Wahlen ist eine Akkreditierung durchzuführen. ²Die Wahlunterlagen dürfen nur an akkreditierte, wahlberechtigte Personen ausgehändigt werden.
- (12) ¹Wählbar in ein Vorstandsamt sind alle ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder der Partei, sofern diese
 - 1. nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, für dessen Vorstand sie sich bewerben,
 - 2. nicht in einem Anstellungsverhältnis mit einem Abgeordneten stehen, der demselben Gremium angehört und
 - 3. nicht bereits Mitglied zweier Parteivorstände sind.²Ist ein ordentliches Mitglied oder Probemitglied Mandatsträger in einem Landtag, im Bundestag oder im Europaparlament, ist er nur wählbar in ein Vorstandsamt, solange nicht bereits 50% der Vorstandsämter von Mandatsträgern in einem Landtag, im Bundestag oder im Europaparlament besetzt sind, wobei bei variabler Vorstandsgröße die jeweils letzte Abstimmung über die genaue Zahl der zu wählenden Vorstandsämter zur Bestimmung der Grundgesamtheit herangezogen wird.
- (13) ¹Vorstandsmitglieder können von dem Organ, das sie gewählt hat, mit Zweidrittelmehrheit einzeln abgewählt werden. ²Für den Fall der Abwahl gelten die Regelungen für den Fall eines Rücktritts entsprechend.
- (14) ¹Erfolgen Kandidaturen in Abwesenheit, so sind diese dem Vorstand, spätestens der Versammlungsleitung zum Aufruf des betreffenden Wahlganges, durch eine persönlich unterzeichnete oder persönlich elektronisch übermittelte Erklärung über die explizite Kandidatur sowie eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorzulegen. ²Bei Kandidaturen nach § 42 sind zusätzlich die notwendigen Pflichtangaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 39 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten

- (1) Der Vorstand der Gliederung, die eine Delegiertenwahl für ein Organ oder eine Aufstellungsversammlung auf Bundesebene durchgeführt hat, ist verpflichtet, zügig nach der entsprechenden Versammlung dem Bundesverband eine schriftliche Meldung zu machen, die die Namen der Gewählten, deren Reihenfolge und eine Versicherung über den satzungsgemäßen Ablauf der Wahl enthalten muss.
- (2) Delegierte werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) ¹Bei Delegiertenwahlen sind die Delegierten stets in eine Reihenfolge zu bringen. ²Wurden durch ein Organ mehr Delegierte gewählt als diesem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu einem bestimmten Zeitpunkt zustehen, üben die gewählten Delegierten ihre Delegiertenrechte in der Reihenfolge ihrer Wahl aus. ³Eine Neuwahl aller Delegierten, die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zustehen, eine Ergänzungswahl weiterer Delegierter auch über die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu diesem Zeitpunkt zustehende Anzahl hinaus oder eine Nachwahl ausgeschiedener Delegierter ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl oder Nachwahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein. ⁴In Nach- oder Ergänzungswahlen gewählte Delegierte folgen den bereits gewählten Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Satz 1.

§ 40 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter

Wahlen zu Parteischiedsrichtern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 41 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlen zu Rechnungsprüfern können offen durchgeführt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 42 Besondere Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

¹Die Partei wirbt für kompetente und engagierte Mandatsträger in den Parlamenten, die den Zielen und Ansprüchen der Partei gerecht werden. ²Bewerber zu öffentlichen Wahlen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind deshalb von der Versammlungsleitung dazu aufzufordern, sich vor ihrer Bewerbung auf der Versammlung wahrheitsgemäß zu folgenden Punkten zu erklären und der Versammlungsleitung Belege zur Prüfung der Angaben vorzulegen, wobei die Versammlungsleitung das Prüfungsergebnis bekannt gibt, aber die vorgelegten Daten ansonsten vertraulich behandelt:

1. Eintragungen im einfachen Führungszeugnis,
2. abgeschlossene Ausbildungen, Staatsexamina, Studiengänge und einschlägige Berufserfahrung,
3. Angaben zum aktuell ausgeübten Beruf.

³Dadurch soll belegt werden, dass Bewerber über entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen, um das Mandat mit Würde bekleiden zu können.

§ 43 Wahlanfechtung

- (1) ¹Über die Anfechtung von Wahlen des Bundesparteitags, des Bundesvorstands oder des Europaparteitags entscheidet das Bundesschiedsgericht unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung. ²Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich erfolgen.
- (2) ¹Über die Anfechtung aller anderen Wahlen entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Achter Abschnitt Sonstiges

§ 44 Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa- und Bundestagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

§ 45 Mitgliederbefragung

- (1) ¹Der Bundesvorstand, der Bundesausschuss, der Bundesparteitag oder der Ältestenrat können die Durchführung einer Mitgliederbefragung beschließen, wobei dem Beschlussantrag eine genaue Formulierung der an eines der genannten Organe gerichteten Handlungsaufforderungen beigefügt sein muss, über die die Mitglieder abstimmen sollen. ²Der Bundesvorstand hat die Mitgliederbefragung anschließend in einer im Beschlussantrag festgesetzten Frist von mindestens einem Monat durchzuführen. ³Die Befragung kann in Schriftform, in Textform oder über ein Online-Portal erfolgen.
- (2) Die Ergebnisse der Befragung sind den in Abs. 1 benannten Organen vorzulegen. Die Organe sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die aus der Mitgliederbefragung erwachsenen Handlungsaufforderungen durch entsprechende Beschlüsse einer Umsetzung zuführen.

§ 46 Koalitionsverhandlungen

Bei Koalitionsverhandlungen ist der Vorstand der nächsthöheren Parteiebene einzubinden.

§ 47 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger haben Anspruch auf Unterstützung der Partei in der Ausübung ihres Mandats.
- (2) ¹Mandatsträger sollen in der Ausübung ihres Mandats die programmatischen Grundsätze der Partei achten und sich solidarisch gegenüber der Partei verhalten. ²Hierüber legen diese auf Aufforderung gegenüber den Organen der entsprechenden Verbandsebene Rechenschaft ab.
- (3) Mandatsträger sind verpflichtet, Mandatsträgerabgaben nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 29 zu entrichten.
- (4) Nebentätigkeiten dürfen die pflichtgemäße Ausübung des Mandats nicht gefährden.
- (5) ¹Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. ²Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit außerhalb der Politik oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und die Landesparlamente kandidieren. ³Kindererziehungszeiten, Wehr- und Ersatzdienst, Berufsausbildungen oder Studiengänge mit Abschluss gelten jeweils als berufliche Tätigkeit und werden unabhängig von ihrer Dauer jeweils maximal mit zwei Jahren angerechnet.

§ 48 Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹Für den Beschluss für die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei oder Organisation ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Bundesparteitags, welcher kein außerordentlicher Parteitag sein darf, notwendig. ²Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist nur zulässig, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand in Schriftform eingegangen ist bzw. durch den Bundesvorstand selbst gestellt und in der Einladung angekündigt wurde.
- (2) ¹Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt oder aufgehoben werden. ²An dieser Urabstimmung müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder teilnehmen.
- (3) Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte, als gemeinnützig anerkannte und annahmehereite juristische Person.

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 49 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ²Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss kein abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Bundesparteitags vom 17. November 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung von Bündnis Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§1 Finanzgrundsätze	2
§2 Einnahmen durch Zuwendungen	2
§ 3 Mitgliedsbeiträge	3
§ 4 Sonderbeiträge	3
§ 5 Bundesschatzmeister	4
§6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	4
§7 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden	4
§ 8 Finanzdirektion	5
§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	6
§ 10 Prüfungswesen	6
§ 11 Rechenschaftsberichte	7
§ 12 Haushaltsplan	7
§ 13 Überschreitung	8
§ 14 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	8
§ 15 Inkrafttreten	8

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 29. September 2023
mit Wirkung zum 1. April 2024

§1 Finanzgrundsätze

- (1) Die benötigten Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben aller Organisationsstufen von Bündnis Deutschland sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen dürfen ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten aufgebracht werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben jeder Organisationsstufe von Bündnis Deutschland sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen müssen finanziell ausgewogen sein. Sofern ein Vorstand ausgabenwirksame Beschlüsse fasst, ist parallel auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Geldmittel, die der Partei zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dürfen nicht entgegen der im Parteiengesetz definierten zulässigen Ausgabenarten verwendet werden.
- (4) Die Partei kann zur ihrer Finanzierung Darlehen aufnehmen oder Anleihen begeben.

§2 Einnahmen durch Zuwendungen

- (1) Mitglieder wenden der Partei regelmäßige Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen zu.
- (2) Regelmäßige Geldzuwendungen von Mandatsträgern, welche ein öffentliches Wahlamt innehaben oder mehrere öffentliche Wahlämter innehaben, die über die Mitgliedsbeiträge hinaus gehen, sind als Mandatsträgerabgaben zu klassifizieren und als solche zu erfassen.
- (3) Zuwendungen, die über die Mitgliedsbeiträge und die Mandatsträgerabgaben hinaus gehen, gelten als Spenden. Diese können sowohl von Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern erfolgen und können sowohl als Sachspende, als auch als Geldspende geleistet werden.
- (4) Spenden dürfen nur von der Partei satzungsgemäß bestimmten Vorstandsmitglieder angenommen werden. Alle Organisationsstufen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen.
- (5) Spenden, die gemäß des Parteiengesetzes unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind unzulässige Spenden angenommen worden und können diese nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Verstöße gegen diese Pflicht, die zum Ersatz von Schaden verpflichten, trägt diejenige Gliederungsebene, die diesen Schadensersatz zu verschulden hat.

(6) Die vereinnahmende Gliederung hat Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, sofern keine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt. Jeder Gliederung steht die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, soweit die Zweckbindung der Spende nichts anderes vorschreibt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 180 Euro pro Kalenderjahr pro Mitglied. Mitglieder mit höherem Einkommen sollen anstelle der Mindestmitgliedsbeitrag 1% des Jahresnettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag abführen. Sofern ein besonderer sozialer Härtefall gegenüber dem Bundesschatzmeister nachgewiesen wird, kann der Mindestbetrag durch Beschluss des Bundesvorstandes bis auf 90 Euro verringert werden. Das Fortbestehen des sozialen Härtefalls ist jährlich neu gegenüber dem Bundesschatzmeister nachzuweisen. Bei Erlangung der Parteimitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilig auf die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Zahl der Mitglieder mit reduziertem Mitgliedsbeitrag darf 20% der Gesamtmitglieder nicht übersteigen.

(3) Wird in einem Kreisverband ein Mitglied mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag aufgenommen, so reduziert sich der Anspruch des Kreisverbandes auf Umlagen ebenfalls um den reduzierten Beitrag. Zur Berechnung der Ansprüche auf Umlagen für einen Kreisverband werden nur vollzahlende Mitglieder mit in die Berechnung einbezogen.

(4) Ehepaare und Lebensgemeinschaften haben einen ermäßigten Beitragssatz von 40%, des anzusetzenden Mitgliedbeitrages, für die zweite Person. Voraussetzung sind ein nachgewiesener gemeinsamer Wohnsitz und Haushalt, sowie die Begleichung der Beiträge von einem gemeinsamen Bankkonto.

§ 4 Sonderbeiträge

(1) Mandatsträger in Landesparlamenten und im Bundestag zahlen 10% ihrer Diäten und Funktionszulagen als sogenannte Mandatsträgerabgabe an den jeweiligen Landesverband, dem sie angehören. Mandatsträger im Europaparlament zahlen diesen Anteil an den Bundesverband. Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der neuen Partei weitere Beiträge leisten. Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der neuen Partei betrifft.

(2) Aufnahmespenden verbleiben zur Durchführung der Aufnahme und Mitgliederführung beim Bundesverband.

§ 5 Bundesschatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden und Zahlungen entgegen und leitet diese unverzüglich an die Bundeskasse, oder an die ggfs. anspruchsberechtigten Gliederungen, weiter.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei oder deren Gliederungen, zu nehmen.

(3) Der Schatzmeister kann im Benehmen mit dem Bundesvorstand Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

§6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Quote von 50 %. Der Bund hat den Anteil der Landesverbände vierteljährlich an diese abzuführen.

(2) Der Bundesausschuss kann dem Bundesverband Vorgaben auferlegen, wie eine von der Satzung bzw. von dieser Beitrags- und Finanzordnung abweichende Verteilung von Mitteln an die Landesgliederungen durchzuführen ist. Die Abweichung darf nicht mehr als 30% der satzungsgemäßen Verteilung betragen. Der Bundesschatzmeister kann ein Veto gegen eine im Bundesausschuss beschlossene Verteilung einlegen.

(3) Eine detaillierte Regelung der Lasten- und Aufgabenverteilung im Zusammenhang mit der Mittelverteilung soll gemeinschaftlich durch den Bundesverband und die Landesverbände ausgearbeitet und dem Bundesparteitag vorgelegt werden.

§7 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar die die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Aus der staatlichen Teilfinanzierung hat jeder Landesverband, für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme, Anspruch auf den in §18 Abs. 3 Ziffer 1 PartG. bezeichneten Betrag, derzeit 0,83 Euro pro Stimme. Darüber hinaus hat der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme Anspruch auf den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs. 3 PartG. Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3 letzter Satz PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. Für jede eigene errungene Stimme einer Listenwahl auf Landesebene stehen dem jeweiligen Landesverband 0,50 Euro zu. Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.

(3) Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. Das Nähere regelt der Bundesausschuss im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

(4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhält der Bundesverband einerseits 50% und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses. Der Anteil der Landesverbände wird nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres auf diese aufgeteilt.

(5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Bundesausschuss.

§ 8 Finanzdirektion

(1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge. Ist kein Finanzdirektor bestellt obliegen die Aufgaben dem Bundesschatzmeister.

(2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche

Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

(3) Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht fristgerecht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 10 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bundesverband bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Rechenschaftsberichte

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(2) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 12 Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 13 Überschreitung

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

§ 14 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei

Soweit die Satzung von Bündnis Deutschland und diese Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag mit dem Bundesausschuss zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall überschreiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fassung dieser Beitrags- und Finanzordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung
der Partei
BÜNDNIS DEUTSCHLAND

vom 1. April 2024

(geändert am 17. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätzliches2

§2 Institutionen der Schiedsgerichte.....2

§3 Bundesschiedsrichter.....3

§4 Landesschiedsrichter4

§ 5 Geschäftsstellen und Arbeitsweisen5

§ 6 Ausfall von Schiedsrichtern.....5

§ 7 Zuständigkeiten6

§ 8 Anrufung7

§ 9 Antragsberechtigung7

§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen7

§ 11 Beteiligte im Verfahren.....7

§ 12 Verfahrenseinleitung und Schriftverkehr.....8

§ 13 Bevollmächtigungen9

§ 14 Amtsermittlung.....9

§ 15 Schriftliches Verfahren10

§ 16 Mündliche Verhandlung.....10

§ 17 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen.....11

§ 18 Einstweilige Anordnung.....11

§ 19 Rechtsmittel12

§ 20 Rechtsmittelverfahren13

§ 21 Kosten.....13

§ 22 Inkrafttreten14

§1

Grundsätzliches

(1) Die Schiedsgerichtsordnung der Partei Bündnis Deutschland ist für alle Schiedsgerichte bindend und richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien. Die durch diese Schiedsgerichtsordnung, die Bundessatzung und die Landessatzungen übertragenen Aufgaben haben die Schiedsgerichte auf Bundes- und Landesebene wahrzunehmen.

Sofern die Schiedsgerichtsordnung keine oder eine ergänzungsbedürftige Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

(2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte zuständig sind, zunächst an diese zu wenden. Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

(3) Die Schiedsgerichte sind interne Parteischiedsgerichte. Sie sind keine Schiedsgerichte im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung.

§2

Institutionen der Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte werden auf allen Landesebenen sowie der Bundesebene eingerichtet und sind vom Bundes- bzw. zuständigen Landesverband mit einem ausreichenden Budget auszustatten, das ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Versuch der Beeinflussung hat das Schiedsgericht unverzüglich dem zuständigen Landesvorstand oder Bundesvorstand anzuzeigen. Können diese nach Auffassung des Schiedsgerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Schiedsgericht den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich machen.

(3) Ein Schiedsrichter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

(4) Schiedsrichter dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei, einem Gebietsverband, einem Mitglied des Bundesvorstandes, eines Landesvorstandes, einer Fraktion auf Landes- Bundes-, oder europäischer Ebene, eines Landtagsmitglieds, Bundestagsmitglieds oder eines Mitglieds des Europäischen Parlaments oder eines Schiedsgerichts stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen.

(5) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn es im Schiedsgericht, zu dem neue Schiedsrichter gewählt wurden, bereits mindestens eine aktive Kammer gibt, dann beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, andernfalls beginnt die Amtszeit mit sofortiger Wirkung nach der Wahl und überdauert dann die nachfolgenden zwei Kalenderjahre. Dabei darf die gesetzlich vorgeschriebene Amtszeit von vier Jahren in einer Wahlperiode nicht überschritten werden. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit dann gemäß Satz 2 beginnender Amtszeit ersetzt.

(6) Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich im Falle der Einzelwahl aus der absteigenden Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der Gruppenwahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte.

(7) Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahme der Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.

(8) Ein Landesschiedsgericht muss mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entscheidungen treffen zu können. Ist das nicht der Fall und sind keine Ersatzschiedsrichter vorhanden, benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl im Amt sind oder erklärt für erstinstanzliche Verfahren ein anderes Landesschiedsgericht nach einem alphabetischen Verteilungsschlüssel für zuständig. Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt. Der Verweisungsbeschluss des Bundesschiedsgerichts ist grundsätzlich bindend.

Als kommissarische Schiedsrichter können auf Landesebene auch Mitglieder ernannt werden, die Mitglieder anderer Landesverbände sind.

Scheidet ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter in das Bundesschiedsgericht bis zum Ablauf dieser Wahlperiode nach. Stehen Ersatzschiedsrichter nicht zur Verfügung, so benennt der verbliebene Senat kommissarische Bundesschiedsrichter bis zum Ablauf dieser Wahlperiode. Ein auf einem Bundesparteitag nachgewählter Bundesschiedsrichter tritt automatisch an die Stelle des kommissarisch benannten Bundesschiedsrichter bis zum Ablauf dieser Wahlperiode.

Bei kommissarischen Schiedsrichtern auf Bundesebene ist § 3 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

(9) Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden des Schiedsgerichts gegenüber zu erklären, welcher die Information an alle übrigen Schiedsrichter weitergibt. Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird gemäß Abs. 2 durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. Tritt der Präsident bzw. Vorsitzende zurück, so wählt das Schiedsgericht einen neuen Präsidenten bzw. Vorsitzenden. Dies gilt auch für den Vizepräsidenten des Bundesschiedsgerichts.

(10) Schiedsrichter müssen Parteimitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Amt des Schiedsrichters.

§3

Bundesschiedsrichter

(1) Die Bundesschiedsrichter werden vom Bundesparteitag gewählt. Das Bundesschiedsgericht besteht aus bis zu drei Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt innehaben muss, darunter der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das jeweils zum Bundesschiedsgerichtspräsidenten und Bundesschiedsgerichts-vizepräsidenten als dessen Stellvertreter gewählt wird. Diese leiten das Bundesschiedsgericht und führen jeweils seine Geschäfte. Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(3) Dem Bundesschiedsgericht dürfen höchstens jeweils zwei Schiedsrichter aus demselben Landesverband angehören. Würde durch das Nachrücken eines Ersatzschiedsrichters diese Zahl überschritten, rückt an seiner Stelle der nächstfolgende Ersatzschiedsrichter aus einem anderen Landesverband nach.

(4) Das Bundesschiedsgericht stellt einen Geschäftsverteilungsplan durch den Bundesschiedsgerichtspräsidenten aus, in dem näheres geregelt werden kann. Bei Änderungsbedarf wird der Geschäftsverteilungsplan angepasst. (u.a. Zusammensetzung der Kammer, Verteilung der Verfahren, Berichterstatter) Solange kein neuer Geschäftsverteilungsplan beschlossen ist, gilt der bisherige Geschäftsverteilungsplan weiter. Änderungen der Geschäftsverteilung gelten nur für danach abhängig gewordene Verfahren.

(5) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtpartei oder besonders schwierigen Fällen können die Verfahrensbeteiligten sowie die zuständige Kammer die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht in der vollen Besetzung (Senat) beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen. Will eine Kammer in einer die Entscheidung tragenden Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so hat sie die Entscheidung durch den Senat zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Senat.

§4

Landesschiedsrichter

(1) Die Landesschiedsrichter werden vom jeweiligen Landesparteitag gewählt. Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und bis zu ebenso vielen Ersatzschiedsrichtern. Mindestens einer der ordentlichen Mitglieder einer Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben. Die Regelung bezüglich der Befähigung zum Richteramt wird bis zum 31.12.2026 außer Kraft gesetzt. Zu diesem Datum im Amt befindliche Landesschiedsgerichte bleiben längstens bis zur regulären Neuwahl im Amt.

(2) Die Landesschiedsgerichte können Kammern einrichten. Jede Kammer besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende jeder Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

Die Mitglieder der Kammern eines Landesschiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das zum Landesschiedsgerichtspräsidenten gewählt wird. Dieser leitet das Landesschiedsgericht und führt seine Geschäfte. Der Landesschiedsgerichtspräsident muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(3) Die Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan in § 3 Abs. 4 gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.

(4) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach erstmaliger Wahl des Landesschiedsgerichts tritt eine ansonsten inhaltsgleiche Soll-Vorschrift an die Stelle der jeweiligen Muss-Vorschriften in Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2 Satz 6.

§ 5

Geschäftsstellen und Arbeitsweisen

(1) Sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss einen anderen Ort bestimmt, sind die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei und die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte bei den Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Landesverbände ansässig.

Zum Schutz der Vertraulichkeit ist die Trennung des Geschäftsbetriebs zwischen den Geschäftsstellen der Partei und der Schiedsgerichte zu wahren.

Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte sind von den Landesverbänden und dem Bundesverband personell und organisatorisch so auszustatten, dass sie funktionsfähig sind. Sie sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.

(2) Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte chronologisch anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Förmliche Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zumindest digital zu archivieren.

(3) Das Bundesschiedsgericht legt eine nach Stichworten aufgebaute, elektronische Sammlung von anonymisierten Textauszügen aus seinen Entscheidungen an, in denen die Klärung einer für den Parteibetrieb relevanten Rechts- oder Auslegungsfrage enthalten ist. Den Landesschiedsgerichten, den Parteivorständen aller Ebenen ist in geeigneter Weise Zugriff auf diese Sammlung zu ermöglichen.

(4) Schiedsgerichtsverfahren sind von jedem Schiedsgericht vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. den jeweiligen Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.

§ 6

Ausfall von Schiedsrichtern

(1) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so soll er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(2) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Prozessparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über den Ausschluss entscheidet die Kammer bzw. der Senat ohne die Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters. Die richterliche Stellungnahme des abgelehnten Schiedsrichters ist einzuholen und den Parteien zuzuleiten mit Fristsetzung für eine Stellungnahme der Parteien.

Ist das Landesschiedsgericht ohne den oder die abgelehnten Schiedsrichter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet, sofern vorhanden, eine andere Kammer des Landesschiedsgerichts nach den Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts, ansonsten entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Ablehnung. Weiterhin hat jeder Schiedsrichter unabhängig von einer Ablehnung das Recht, sein Amt für ein Verfahren

wegen Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen. Im Fall der Selbstablehnung ist wie unter Abs. 3 zu verfahren.

(3) Nimmt ein Schiedsrichter eines Landesschiedsgerichts an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne hinreichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn von dem Verfahren ausschließen. Die Regelung aus Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Gegen den Ausschluss bei einem Landesschiedsgericht kann der Betroffene das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichts kann für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung durch den Kammervorsitzenden oder im Falle, dass dieser selber betroffen ist, durch den Präsidenten, seine Amtspflichten als Schiedsrichter durch Untätigkeit gröblich und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte vierwöchige Nachfrist ergebnislos verstrichen ist. Dies muss der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder gegenüber dem betroffenen Richter sowie gegenüber der Geschäftsstelle mit Zweidrittelmehrheit so beschließen. Der betroffene Richter hat dabei kein Stimmrecht. In diesem Fall rückt der gem. § 2 Abs. 6 nächstste Ersatzschiedsrichter nach. Für den Fall, dass keine Ersatzschiedsrichter vorhanden sind, gilt § 2 Abs. 8 Satz 7.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidungen über

1. die Anfechtung von Wahlen nach den Maßgaben der Bundessatzung,
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach den Maßgaben der Bundessatzung,
4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands,
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen nach den Maßgaben der Bundessatzung,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nach den Maßgaben der Bundessatzung,
5. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach Abs. 1 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

§ 8

Anrufung

- (1) Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftliche Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung erfolgt in erster und zweiter Instanz durch Einreichung der unterschriebenen Antragsschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Die Anrufung auf elektronischem Weg stellt keine Anrufung dar.
- (3) Die Antragsschrift muss enthalten: 1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers, 2. die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten, 3. einen konkreten Antrag, 4. eine Antragsbegründung einschließlich einer Schilderung des Sachverhalts und der behaupteten Rechtsverletzung.
- (4) Macht der Antragsteller glaubhaft, dass ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 9

Antragsberechtigung

In Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sowie über Ordnungsmaßnahmen richtet sich die Antragsberechtigung nach den Maßgaben der Bundessatzung. In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbands, der in der Sache betroffen ist,
- c) wer geltend macht, in seinen eigenen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

§ 10

Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

§ 11

Beteiligte im Verfahren

- (1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind
 1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
 2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
 3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
 4. Parteimitglieder.

(2) Verfahrensbeteiligte sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. Beigeladene.

(3) Für mehrere Antragsteller oder mehrere Antragsgegner gelten die Vorschriften der §§ 59-63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend. Das Schiedsgericht kann durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

(4) Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Er ist unanfechtbar.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 12

Verfahrenseinleitung und Schriftverkehr

(1) Nach Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller ohne Anhörung des Antraggegners auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Schiedsgericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

Ist ein Mangel des Antrags unheilbar (z.B. Verfristung des Antrags), kann das Schiedsgericht bzw. die zuständige Kammer per Beschluss ohne Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme sofort entscheiden.

(2) Sofern nicht der Antrag nach Abs. 1 als zurückgenommen gilt, eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände bzw. den Bundesvorstand über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

Sofern der Antrag als zurückgenommen gilt, stellt das Schiedsgericht dies fest und übermittelt den Verfahrensbeteiligten sowie dem zuständigen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand den Beschluss.

(3) Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.

(4) Alle Schreiben des Gerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Gericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

§ 13

Bevollmächtigungen

(1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

(2) Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

(3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 14

Amtsermittlung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden. Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Es wirkt darauf hin, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung kann das Schiedsgericht, sofern vorhanden, Mitglieder der Satzungskommission gutachterlich anhören.

(2) Das Schiedsgericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

(3) Mitglieder der Partei sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für ein Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 15

Schriftliches Verfahren

(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen hat erstinstanzlich eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

(2) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(3) Sieht das Schiedsgericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Gerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 16

Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung auf Beschluss des Schiedsgerichts und soll auf übereinstimmenden Antrag der Prozessparteien im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Videokonferenz ist nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich. Das Schiedsgericht bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

Wird die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt, sind Mitschnitte unzulässig. Im Fall eines Verstoßes hat das Schiedsgericht unverzüglich ab Kenntnis den Bundesverband oder die zuständige Datenschutzbehörde einzuschalten.

(4) Der Vorsitzende der Kammer bzw. der Präsident des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Schiedsgericht bestimmte Berichterstatte den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer. Es ist vom Vorsitzenden bzw. Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 17

Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

(1) Der Vorsitzende bzw. der Präsident oder der Berichterstatter erlässt verfahrensleitende Anordnungen. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile und Beschlüsse), sind schriftlich zu begründen. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte abgekürzt werden. Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Kammervorsitzenden binnen 2 Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln.

(4) Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Die maschinenschriftliche Namensangabe der Schiedsrichter reicht dabei aus, wenn sich die Herkunft der Entscheidung, die Identität der mitwirkenden Schiedsrichter und ihre Abstimmung aus der Akte ergeben.

(5) Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

Sofern der zuständige Landesvorstand bzw. Bundesvorstand nicht Verfahrensbeteiligte sind, teilt ihnen das Schiedsgericht den Urteilstenor mit.

(6) Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landesschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

§ 18

Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine Einstweilige Anordnung nur innerhalb eines anhängigen Hauptsache- oder Eilverfahrens treffen, wenn die Gefahr besteht, dass andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich oder wesentlich erschwert werden könnte. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat oder hätte einlassen können. Die Entscheidung ist zu begründen und vom Landesschiedsgericht mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei einzutreten droht, die Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Schiedsgerichtspräsidenten bzw. -vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichter ergehen. In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

(3) Sofern der zuständige Landesvorstand bzw. Bundesvorstand nicht Verfahrens-beteiligte sind, teilt ihnen das Schiedsgericht den Tenor der Entscheidung mit.

§ 19

Rechtsmittel

(1) Gegen Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

(2) Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich Einstweiliger Anordnungen zwei Wochen, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung. Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 8 der Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie der zu überprüfenden Entscheidung des Landesschiedsgerichts gem. Abs. 1 einzureichen. Der Rechtsmittelführer muss eine Kopie des Überprüfungsantrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht in chronologischer Reihenfolge samt einem Übersichts-Deckblatt mit allen relevanten Verfahrensdaten zu übersenden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern es nicht auf Originaldokumente ankommt. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.

(4) Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern. Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen. Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, als verspätet zurückweisen.

(5) Die Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Rechtsmittelgegners zulässig.

(6) Klagen vor den ordentlichen Gerichten haben keine aufschiebende Wirkung gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts, sofern die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes anordnet.

§ 20

Rechtsmittelverfahren

(1) Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 19 Abs. 4 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 8 bis 18 der Schiedsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Hat in einem Verfahren über eine Ordnungsmaßnahme eine mündliche Verhandlung bereits erstinstanzlich vor dem Landesschiedsgericht stattgefunden, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesschiedsgerichts, selbst mündlich zu verhandeln. Sofern das Bundesschiedsgericht von der Beweiswürdigung des Landesschiedsgerichts jedoch abweichen will, muss im Überprüfungsverfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

(3) Kommt die zuständige Kammer des Bundesschiedsgerichts nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts anhand der Gründe des Akteninhalts sowie der Anfechtungsschrift zu dem einstimmigen Ergebnis, die Anfechtung habe im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg, weist sie den Rechtsmittelführer unter Darlegung der Erwägungen darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seinen Überprüfungsantrag innerhalb von 2 Wochen zurückzunehmen.

(4) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.

(5) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

§ 21

Kosten

(1) Für die Verfahren vor den Landesschiedsgerichten wird eine Verfahrensgebühr von 50,00 €, für die Anrufung des Bundesschiedsgerichts eine Verfahrensgebühr von 100,00 € erhoben. Das Schiedsgericht prüft die Eröffnung nach § 12 und eröffnet das Verfahren erst nach dem Nachweis der Einzahlung auf das Konto des jeweiligen Landes- oder Bundesverbandes. Bei Obsiegen des Antragstellers werden die Gebühren nach Rechtskraft der Entscheidung erstattet.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

(3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.

(4) Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozesspartei die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozesspartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.

(5) Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 400 € der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, dass die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

(7) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluss des Verfahrens der verweisende Landesverband, an den zugewiesenen Landesverband einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 500,00 € zu leisten.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung dieser Schiedsgerichtsordnung tritt am 17. November 2024 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

BÜNDNIS DEUTSCHLAND



Freiheit. Wohlstand. Sicherheit.

Parteiprogramm Kernpositionen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I – Energiepolitik	3
II – Geldpolitik	3
III – Finanzpolitik	3
IV – Sozialpolitik.....	4
V – Wirtschaftspolitik	4
VI – Verkehrspolitik.....	4
VII – Agrarpolitik	5
VIII – Kulturpolitik.....	5
IX – Medienpolitik.....	6
X – Sprachpolitik.....	6
XI – Familienpolitik.....	6
XII – Rentenpolitik	7
XIII – Gesundheitspolitik	7
XIV – Pandemiepolitik.....	8
XV – Bildungspolitik	8
XVI – Wissenschaftspolitik	8
XVII – Bürgerpolitik.....	9
XVIII – Innen- & Justizpolitik	9
XIX – Migrationspolitik	9
XX – Europapolitik.....	10
XXI – Verteidigungspolitik	10
XXII – Außenpolitik.....	10
XXIII – Klimapolitik.....	11

Präambel

Wir sind Bürger aus der Mitte der Gesellschaft, die für eine vernunft- und lösungsorientierte Politik stehen. Deutschland muss wieder ideologiefrei regiert werden.

Wir sehen die individuelle Eigenverantwortung, Chancengleichheit und die freie Entfaltung des Individuums als erstrebenswert an. Den Staat verstehen wir als Ordnungsrahmen, in dem definierte Werte, Tugenden und Rechtsnormen ein Zusammenleben in Sicherheit, Freiheit und Wohlstand sichern sollen.

Wir erkennen die freiheitliche demokratische Grundordnung und das Grundgesetz uneingeschränkt als Fundament unserer Gesellschaft und unseres Handelns an.

Im Folgenden legen wir die Positionen dar, deren Umsetzung wir für die Zukunft unseres Landes als am dringlichsten erachten.

Unsere Kernpositionen

I – Energiepolitik

Wir stellen eine grundlastfähige, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung sicher.

Die Energiepreisexplosion und die fehlende Versorgungssicherheit zeigen: die Energiewende ist gescheitert. Wir brauchen kurz-, mittel- und langfristig eine sichere, grundlastfähige, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung. Die deutschen Energiepreise müssen international wieder wettbewerbsfähig werden.

Wir stehen für einen ausgewogenen, bezahlbaren Energiemix, zu dem moderne, sichere Kernenergie genauso gehören wie erneuerbare Energien und Zukunftstechnologien. Dabei sind grundlastfähige Energieträger immer in ausreichender Menge vorzuhalten.

Kurz- bis mittelfristig müssen auch Kohle- und Gaskraftwerke weiterbetrieben werden. Grundsätzlich sind Technologien weiterzuentwickeln, die dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß konventioneller Kraftwerke deutlich zu verringern.

Für die gesamte Energieversorgung gilt: Wir müssen unabhängiger von Energieimporten werden.

II – Geldpolitik

Wir sorgen dafür, dass die Europäische Zentralbank die Geldwertstabilität wieder zur Priorität macht.

Die Rekordinflationsraten im Euroraum zeigen: Wir müssen die Geldwertstabilität schnellstmöglich wieder sichern. Kurzfristig müssen dazu die Energiepreise angegangen werden. Für mittel- und langfristige Effekte muss die EZB ihre jahrelange Politik des „Gelddruckens“ beenden.

Staatsanleihenkäufe in Billionenhöhe decken Finanzierungsprobleme kurzfristig zu, erzeugen über längere Zeiträume aber erhebliche Stabilitätsrisiken. Dadurch sorgt die EZB für Kapitalflucht und einen Kaufkraftverlust des Euros. Hinzu kommt, dass die EZB durch Staatsanleihenkäufe, um überschuldete Staaten zu stützen, europäische Verträge bricht. Eine solche Geldpolitik geht auf Kosten zukünftiger Generationen.

Auch muss berücksichtigt werden, dass die Inflation besonders einkommens- und vermögensschwache Haushalte belastet, da sie effektiv wie eine „Vermögenssteuer ohne Grundfreibetrag“ wirkt – eine Enteignung der Sparer. Wir setzen uns für den unbedingten Erhalt von Bargeld als Zahlungsmittel und Sparanlage ein.

III – Finanzpolitik

Wir legen verdeckte Staatsschulden offen und stellen Staatsausgaben auf den Prüfstand.

Wir müssen uns in Sachen Staatsverschuldung ehrlich machen. Wir fordern einen Kassensturz, in den nicht nur offizielle Schulden, sondern auch so genannte

“Sondervermögen”, Schattenhaushalte und insbesondere verdeckte zukünftige Verpflichtungen des Staates, vor allem im Renten- und Pensionssystem, einfließen.

Im Interesse zukünftiger Generationen müssen die Staatsausgaben auf den Prüfstand gestellt werden und sich an dieser tatsächlichen Schuldenlast ausrichten. Auch der Lastenausgleich innerhalb der Europäischen Union sollte sich an der wirklichen Schuldenlast und an der durchschnittlichen Höhe privater Vermögen orientieren. Das derzeitige System benachteiligt Deutschland.

IV – Sozialpolitik

Wir sorgen dafür, dass sich Arbeit und Leistung wieder lohnen.

Arbeit muss sich wieder lohnen. Wir fordern deshalb mehr Netto vom Brutto. Die Abgaben- und Steuerlast in Deutschland, die internationale Spitzenwerte erreicht, muss deutlich gesenkt werden.

Besonders ist die Sozialabgabenlast für niedrige Einkommen zu reduzieren und der Grundfreibetrag zu erhöhen, damit sich Arbeit in jedem Fall auszahlt. Das Bürgergeld, das eine Vorstufe zu einem bedingungslosen Grundeinkommen darstellt, steht diesem Leistungsgedanken klar entgegen. Das Lohnabstandsgebot muss wiedereingeführt werden.

V – Wirtschaftspolitik

Wir stärken den Mittelstand als Rückgrat unseres Wohlstandes.

Der Mittelstand als größter Arbeitgeber Deutschlands ist das Rückgrat unseres Wohlstandes. Er trägt entscheidend zur Finanzierung unseres Landes bei. Der Staat muss gute Rahmenbedingungen zur Stärkung und Sicherung unseres erfolgreichen Mittelstandes schaffen.

Dies lässt sich durch Bürokratieabbau und eine ausreichende Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen erreichen. Wir werden alle Gesetze und Verordnungen, die den Mittelstand unnötig in seiner unternehmerischen Freiheit einschränken, abschaffen.

Wir fordern, dauerhafte KfW- und Landesbankprogramme aufzulegen, die Mittelständlern bei Bedarf zusätzliche Liquidität bereitstellen können. Wir werden Programme schaffen, die Investitionen in mittelständische Unternehmen für breitere Bevölkerungsschichten erleichtern.

VI – Verkehrspolitik

Wir stehen zur Individualmobilität und zum Autoland Deutschland.

Der Erhalt der Individualmobilität muss in allen verkehrspolitischen Konzepten eine zentrale Rolle spielen. Grundsätzlich ist auch der Ausbau des Schienennetzes und des ÖPNV zu begrüßen. Gerade im ländlichen Raum kann aber eine realistisch nutzbare Anbindung an öffentliche Netze nicht kosteneffizient gewährleistet werden. Das Automobil ist im ländlichen Raum unverzichtbar.

Das ist auch in Hinblick auf einen zentralen Wirtschaftszweig und das technologische Aushängeschild unseres Landes, die Automobilindustrie, positiv zu bewerten. Wir werden nicht zulassen, dass aus ideologischen Gründen dieser Erfolgsfaktor im Land der Erfinder des Automobils zerstört wird.

VII – Agrarpolitik

Wir kämpfen für das Überleben der regionalen, familiengeführten Landwirtschaft.

Aufgrund der planwirtschaftlichen, fehlenden EU-Subventionspolitik zugunsten großer Agrarindustriebetriebe mussten bereits viele deutsche Landwirte im Haupt- und Nebenerwerb ihre seit Generationen im Familienbesitz befindlichen Höfe aufgeben.

Um dem fortschreitenden Höfesterben und der Massentierhaltung zu begegnen, fordern wir gleiche Bewirtschaftungs- und Zuchtbedingungen für alle am Handel beteiligten Marktteilnehmer oder entsprechende Einfuhrzölle oder -beschränkungen. Unsere heimischen Landwirte dürfen durch das Einhalten der strengen deutschen Standards zur Bewirtschaftung und Haltung nicht schlechter gestellt werden als der internationale Wettbewerber.

Auch im Interesse der Versorgungssicherheit ist die regionale Erzeugung von Lebensmitteln entscheidend und förderungswürdig. Die Landwirtschaft muss als Teil der kritischen Infrastruktur verstanden werden.

Hinzu kommt, dass die Landwirtschaft vor Ort einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft leistet. Landwirtschaftsbetriebe sind für deren Leistungen in der Kulturlandpflege, im Tierschutz und im Artenschutz stärker wertzuschätzen und hinreichend finanziell zu unterstützen. Es bedarf zudem schneller und konsequenter Maßnahmen, um Landwirte und deren Zuchttiere vor Gefahren, beispielsweise durch Wildtiere, zu schützen.

VIII – Kulturpolitik

Wir bewahren die kulturelle Identität, die regionale Vielfalt und die Bräuche unseres Landes.

Kultur, verstanden als vielfältige Ausdrucksform menschlichen Zusammenlebens, bildet den eigentlichen Reichtum unseres Landes. Unsere christlich-jüdischen Wurzeln, sowie unsere Bräuche und Traditionen müssen gepflegt und mit Leben gefüllt werden. Insbesondere im Bildungswesen ist mehr Wert auf die Vermittlung und den Erhalt unserer Kulturtradition zu legen. Der Staat als kulturpolitischer Akteur soll nicht lenkend, sondern unterstützend, eingreifen.

Politisch-ideologische Vorgaben sind abzulehnen.

Alarmierend ist die sogenannte «Cancel-Culture» die der Freiheit in Wissenschaft und Kunst den Kulturkampf angesagt hat und die teilweise staatlich unterstützt wird.

Ein vitales Kulturleben gründet auf der Freiheit des Wortes. Wir bekennen uns uneingeschränkt zu dem im Grundgesetz verankerten Recht auf Meinungsfreiheit in allen Bereichen des kulturellen Lebens.

IX – Medienpolitik

Wir wollen Meinungsfreiheit und -vielfalt statt ideologische Indoktrinierung.

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind in den letzten Jahren zu Recht in die Kritik geraten. Viele Bürger empfinden, dass der ÖRR die gesetzlich verankerte Neutralität gegenüber politischen und kulturellen Fragen nicht ausreichend beachtet.

Gleichzeitig geraten auch die privatrechtlichen Medien immer weiter in Abhängigkeit staatlich gesteuerter Strukturen.

Diese Entwicklung beobachten wir mit größter Sorge, da Meinungsvielfalt so schleichend eingeschränkt wird.

Wir fordern, dass die Rundfunkbeitrag zum Beispiel durch ein Abonnementsystem abgelöst wird, das die Landesrundfunkanstalten zwingen würde, ihr Programm zu verschlanken und zu entideologisieren. Horrende Gehalts- und Rentenzahlungen zu Rundfunkangestellten & -funktionären wären nicht mehr durchsetzbar, weil nicht mehr finanzierbar.

Weiterhin müssen auch die gewucherten Strukturen im privaten Rundfunk sowie bei den führenden Printmedienverlage entflochten und entmonopolisiert werden, um die Kultur der Meinungsvielfalt wiederzubeleben. Dazu gehört u.a. auch eine Überarbeitung der technischen Plattformen, die individuelle Rundfunkformate auch im Zeitalter der Digitalisierung gewährleisten.

X – Sprachpolitik

Wir lehnen politisch motivierte Sprachvorgaben ab.

Die deutsche Sprache ist eine organisch gewachsene und weltweit geachtete Kultursprache der Dichter und Denker und ein elementarer Bestandteil unserer Identität. Sie ist zu schützen, insbesondere vor staatlicher Beeinflussung durch Verbote oder ideologische Vorgaben.

Das Gendern und die Verwendung beschönigender Wortneuschöpfungen als Haltungskennzeichen dienen dazu, in undemokratischer Weise die politischen Überzeugungen der Bevölkerung mit sprachlichen Mitteln zu manipulieren.

In staatlichen Einrichtungen - insbesondere im Bildungswesen - ist die deutsche Sprache in ihrer natürlich gewachsenen Form zu verwenden. Im privaten Bereich darf niemand benachteiligt werden, der auf die deutsche Sprache in ihrer natürlich gewachsenen Form zurückgreift.

XI – Familienpolitik

Wir verleihen der Familie – dem Fundament der Gesellschaft – wieder politischen Stellenwert.

Familie ist überall dort, wo sich Eltern insbesondere um das behütete Aufwachsen von Kindern kümmern, sie fordern und fördern. Sie ist das Fundament der Gesellschaft. Dennoch besitzt die Familie kaum noch politischen Stellenwert, während anderen

Lebensmodellen überproportional viel Aufmerksamkeit in der politischen Debatte gewidmet wird.

Zur Familienförderung in Deutschland muss flächendeckend sichergestellt werden, dass hochwertige Kinderbetreuungsmöglichkeiten in ausreichender Zahl kostengünstig zur Verfügung stehen. Ausgaben für die Kinderbetreuung müssen in erster Linie als Investition in unsere Zukunft betrachtet werden. Als angenehmer Nebeneffekt wirkt sich eine höhere Beschäftigungsquote durch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch positiv auf die Staatseinnahmen aus.

Staat und Gesellschaft stehen zudem in der Verantwortung, Kinder konsequent vor Vernachlässigung, Ausgrenzung sowie körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Hierzu werden wir, in Zusammenarbeit mit Experten, politische Konzepte entwickeln.

XII – Rentenpolitik

Wir stabilisieren das Rentenniveau und erleichtern den Bürgern die private Altersvorsorge.

Jeder Bürger hat einen Anspruch darauf, in Würde altern zu können. Der Lebensstandard unserer Rentner muss sich im Interesse des Leistungsgedankens vom Sozialhilfeniveau abheben.

Unser bestehendes Umlagesystem wird von Familien mit Kindern getragen. Soll dessen Kollaps abgewendet werden, müssen finanzielle Anreize im Rentensystem geschaffen werden, die dem Beitrag der Familien zur Systemstabilität gerecht wird.

Hinzutreten muss aufgrund der demographischen Entwicklung eine Stärkung hinreichend rentabler privater Altersvorsorge. Hierfür werden wir u.a. einen staatlichen Rentenfonds aufstellen, durch den breite Bevölkerungsschichten bei Bedarf von den Rentabilitätsvorteilen der Aktienrente profitieren können, ohne sich selbst mit komplexen Anlagestrategien auseinandersetzen zu müssen. Außerdem werden wir Steuern und Abgaben auf Privatvorsorge streichen.

XIII – Gesundheitspolitik

Wir gehen den Pflegenotstand an, auch wenn das lokale Mehrbelastung bedeutet.

Unser Pflegesystem ist krank und muss reformiert werden. Wir fordern eine Aufwertung der Pflegeberufe durch akzeptable Arbeitsbelastung, gute Arbeitsbedingungen und eine leistungsgerechte Vergütung.

Wir setzen uns für den Aufbau von wohnortnahen Systemen gut vernetzter altersgerechter, gerontologischer, pflegerischer und sozialer Betreuungsangebote im ambulanten und tagesbetreuten Bereich ein, die eine gleichberechtigte Alternative zur stationären Pflege darstellen sollen.

Zur Deckung dieser Maßnahmen ist ein bedarfsgerechter dauerhafter Steuermittelzuschuss an die Pflegeversicherung unumgänglich. Gerade in Anbetracht der von uns geforderten Senkung der Steuer- und Abgabenlast in vielen anderen Bereichen muss uns ein Pflegesystem, in dem es um das Wohl der Menschen geht, das wert sein.

XIV – Pandemiepolitik

Wir setzen auf eigenverantwortlichen Schutz vor Covid statt staatliche Zwangsmaßnahmen.

Eine Covid-Impfpflicht lehnen wir ab, da diese allenfalls dem Eigenschutz dient. Hier Zwang auszuüben und in Grundfreiheiten einzugreifen, käme einer fundamentalen Verletzung des Grundsatzes der Eigenverantwortung gleich. Entsprechend ist die einrichtungsbezogene Impfpflicht unverhältnismäßig und abzulehnen.

Da das Coronavirus mittlerweile endemisch geworden ist, sind auch andere gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht mehr zielführend. Die Priorität muss nun auf dem Eigenschutz liegen, für den jeder selbst verantwortlich zeichnet. Nur in Einrichtungen mit besonderem Schutzauftrag für vulnerable Gruppen – z.B. im Krankenhaus oder im Pflegeheim – können zielgerichtete Einschränkungen weiter sinnvoll sein.

XV – Bildungspolitik

Wir stehen zum dreigliedrigen Schulsystem und zur dualen Ausbildung.

Die wichtigste natürliche Ressource unseres Landes ist unser Know-how. Die Vernachlässigung von Bildung und Ausbildung unserer Kinder führt zur Erosion unseres Wohlstandes. Bereits in der Vorschule muss sichergestellt werden, dass alle Kinder bei Einschulung der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind, um dem Unterrichtsgeschehen folgen zu können.

Das mehrgliedrige Schulsystem sowie die Förderschulen müssen im Interesse des Bildungserfolgs für alle – auch für Menschen mit Behinderung – erhalten werden. Lehrpläne müssen entrümpelt und tendenzfrei sein – Priorität gehört dem MINT-Bereich und anderen wirtschaftsrelevanten Fächern. Insbesondere ist durch Aufstockung des Lehrpersonals und Erleichterung des Quereinstiegs sicherzustellen, dass Unterricht tatsächlich stattfindet.

Das duale Bildungssystem, das weltweit als Erfolgsmodell betrachtet wird, muss weiter ausgebaut und aufgewertet werden.

XVI – Wissenschaftspolitik

Wir treiben die Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien entschieden voran.

Wir fordern, dass Investitionen in die Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien deutlich ausgebaut werden. Einige Technologien haben das Potenzial, noch in diesem Jahrhundert größte Bedeutung für wirtschaftliche Prosperität und globalen Einfluss zu erlangen. Hierzu gehören u.a. die Wasserstofftechnologie, Kernfusion, Robotik und Künstliche Intelligenz. Wir dürfen technologisch nicht ins Hintertreffen geraten.

Wegen der hohen Kosten der Weiterentwicklung von Zukunftstechnologien muss die Forschungszusammenarbeit auf europäischer Ebene gestärkt und Deutschland darin eine führende Rolle zukommen.

Forschungsgelder müssen in die nutzbringendsten Wissenschaftsfelder fließen und Förderanträge müssen schneller bewilligt werden. Es kann nicht sein, dass Fördergenehmigungen zum Teil länger als ein Jahr dauern.

XVII – Bürgerpolitik

Wir schaffen mehr Bürgerbeteiligung durch ein Referendumsrecht auf Bundesebene.

Wir betrachten direkte Demokratie und mehr Bürgerbeteiligung auf Bundesebene als wichtige Ergänzung zu unserer repräsentativen Demokratie. Auf Ebene der Kommunen und einiger Bundesländer wird dieses Modell bereits praktiziert.

Daher werden wir der Bevölkerung ermöglichen, durch fakultative bzw. obligatorische Referenden (je nach Ausprägung des Gesetzes) am Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene aktiv teilzuhaben.

XVIII – Innen- & Justizpolitik

Wir stärken die Justiz im Interesse einer konsequenten Rechtsdurchsetzung.

Die bestehenden Gesetze in Deutschland sind grundsätzlich geeignet, einen Raum der Sicherheit und des Rechts zu schaffen.

Leider können gesetzliche Vorgaben oft nicht oder nur mit sehr großer Verzögerung durchgesetzt werden, weil die Überlastung der Justiz keine unmittelbare konsequente Strafverfolgung zulässt. Es kann nicht sein, dass Urteile zu schweren Straftaten mehrere Jahre auf sich warten lassen.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Polizei müssen personell und finanziell wieder so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. An einer funktionsfähigen Justiz und Polizei darf nicht gespart werden.

Auch muss sichergestellt werden, dass die konsequente Rechtsdurchsetzung nicht politischen Erwägungen untergeordnet wird.

XIX – Migrationspolitik

Wir steuern Migration bedarfsorientiert und trennen Migration klar von Asyl und Flucht.

Migration findet dann Akzeptanz, wenn sie in Hinblick auf den wirtschaftlichen Bedarf des Landes und die gesellschaftliche Aufnahmefähigkeit gesteuert wird. Dies setzt die Rechtstreue und den Integrationswillen der Einwanderer unbedingt voraus. Die Verhinderung unkontrollierter und illegaler Migration ist hierfür eine Grundbedingung.

Die Asylfrage ist zudem strikt von Zuwanderung zu trennen. Die erleichterten Aufnahmebedingungen im Fluchtfall müssen mit einer strengeren und schnelleren Anspruchsprüfung einhergehen, um Missbrauch zu verhindern. Da Fluchtbewegungen ganz Europa betreffen, ist hier auf eine für alle tragfähige europäische Lösung hinzuarbeiten, die auch der Hilfe vor Ort einen höheren Stellenwert beimisst.

XX – Europapolitik

Wir reorganisieren die Europäische Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.

Die Europäische Union soll – im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips – so viel wie nötig und so wenig wie möglich zentralistisch entscheiden. In anderen Worten: In Politikbereichen, die sinnvoll auf nationaler Ebene behandelt werden können, muss die nationale Ebene die alleinige Kompetenz besitzen. Zentralistische Strukturen befördern Überregulierung und Regelungseffizienzen.

Dieser Grundsatz wird im Moment sträflich missachtet, worunter die Akzeptanz der Europäischen Union erheblich leidet. In diesem Sinne fordern wir ausdrücklich die Umsetzung des vierten Szenarios („Weniger, aber effizienter“) im „Weißbuch zur Zukunft Europas“, das die EU-Kommission im Jahr 2017 veröffentlicht hat.

Auch ist der Ausschuss der Regionen aufzuwerten, um Zentralisierungstendenzen in der EU entschieden entgegenzuwirken. Regionale Identitäten und politische Präferenzen müssen zukünftig stärker geachtet werden.

XXI – Verteidigungspolitik

Wir machen die Bundeswehr wieder einsatzfähig und Deutschland zu einem starken Partner.

Wir fordern mehr Wertschätzung für unsere Parlamentsarmee. Wir stehen für eine bessere, zielorientierte Ausstattung, kompetente ministerielle Führung und eine Lösung der Strukturprobleme unserer Streitkräfte, um die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und um Deutschland zu einem schlagkräftigen Bündnispartner zu machen.

Die grundsätzlich vorhandenen Mittel müssen wieder effizient zur Durchführung der originären Aufgaben der Bundeswehr aufgewendet werden. Das ist vor allem die Landesverteidigung.

Im Bundesministerium der Verteidigung muss die Führungsebene zwingend Fachkenntnis in der Verteidigungspolitik mitbringen. Deutschland sollte zudem den Aufbau einer gut ausgestatteten europäischen Sicherheitsstruktur auf modernstem Niveau aktiv unterstützen.

XXII – Außenpolitik

Wir stehen für eine Außenpolitik, die sich an den tatsächlichen Interessen unseres Landes orientiert.

Die deutsche Außenpolitik muss primär den tatsächlichen Interessen unseres Landes im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur dienen. Das betrifft insbesondere unsere Außenwirtschafts- und Handelspolitik.

In der Konfliktlösung sollte die Rolle Deutschlands aus der westlichen Wertebindung heraus die eines ehrlichen Vermittlers sein, dessen Wort international Gewicht hat. Anstelle des außenpolitischen Dogmatismus muss wieder die Diplomatie treten. Fundamentales Ziel unserer Außenpolitik muss eine Welt frei von Kriegen und Krisen sein.

XXIII – Klimapolitik

Wir fordern eine Klimapolitik, die nicht nur Haltung zeigt, sondern greifbare Ergebnisse erzielt.

Der Klimawandel ist der Natur der Sache nach ein globales Problem, das sich nur durch internationale Kooperation effektiv angehen lässt. Es nützt dem Klima nichts, wenn wir „Haltung zeigen“ und für letztlich wirkungslose Maßnahmen unsere wirtschaftlichen Grundlagen zerstören.

Wir werden uns im Interesse einer echten Lösung der Klimawandelproblematik dafür einsetzen, dass globale Kompromisse mit realistisch machbaren Zielsetzungen gefunden werden, die anschließend konsequent von allen Beteiligten durchzusetzen sind.

In Deutschland muss unsere Priorität darauf liegen, Konzepte zu erarbeiten, wie wir mit den nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels sinnvoll umgehen. Das gelingt nur durch Innovation und Technologie, nicht durch Deindustrialisierungsfantasien.

Auch muss die Energiewende Belange des Umweltschutzes sowie den Erhalt des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt berücksichtigen, damit klimapolitische Maßnahmen den ebenso wichtigen Umweltschutz in unserem Land nicht gefährden.